



# Abschrift

# Planfeststellungsbeschluss

für den

Bau und Betrieb einer Erdgasanschlussleitung einschließlich Gasübergabestation von  
der Mitteleuropäischen Gasleitung (MEGAL) bis zum Kraftwerksstandort Biblis

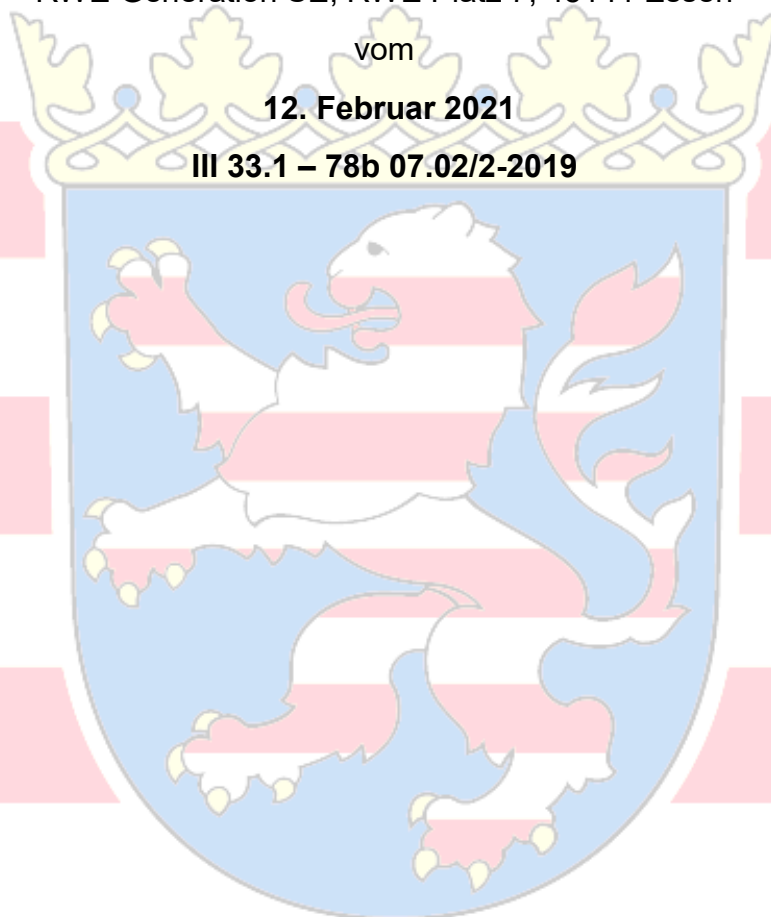
durch die

RWE Generation SE, RWE Platz 7, 45141 Essen

vom

12. Februar 2021

III 33.1 – 78b 07.02/2-2019





## Inhalt

<b>Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis</b>	<b>IV</b>
<b>A. Verfügender Teil</b>	<b>1</b>
I.    Feststellung des Plans	1
II.   Planunterlagen	1
III.  Wasserrechtliche Erlaubnisse	7
1.  Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. § 49 WHG und §§ 8, 9 HWG	7
2.  Nebenbestimmungen und Hinweise	7
IV.   Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen	14
1.  Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG	14
2.  Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 22 HWG	14
3.  Baugenehmigung für die GÜS nach § 35 Abs. 1 BauGB	14
4.  Genehmigung der Maßnahme nach § 18 Abs. 1 HDSchG	14
V.    Nebenbestimmungen, Hinweise	14
1.  Allgemeine Anforderungen	14
2.  Energieaufsicht	15
3.  Naturschutz	15
4.  Grundwasserschutz/Wasserrecht	18
5.  Bodenschutz	19
6.  Bauzeitliche Immissionen	20
7.  Landwirtschaft	20
8.  Denkmalschutz	20
9.  Kampfmittelräumung	21
10. Untere Bauaufsicht - Neubau Gasübergabestation	21
11. Geologie	21
12. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)	21
13. Spezifische Nebenbestimmungen Leitungsträger	22
14. Rückbau der Erdgasanschlussleitung und der Erdgasübergabestation	24
VI.   Zusagen	24
VII.  Kostenentscheidung	24
<b>B. Sachverhalt</b>	<b>25</b>

I.	Planungsgegenstand	25
II.	Antragsbegründung	25
III.	Beschreibung des Vorhabens	25
1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	25
2.	Lage des Vorhabens	26
3.	Bauliche Gestaltung	26
4.	Technische Nebeneinrichtungen	26
IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	27
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	27
2.	Auslegung der Planunterlagen	27
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	28
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	28
5.	Erörterungstermin	28
6.	1. Planänderung und ergänzendes Anhörungsverfahren	29
7.	2. Planänderung	29
<b>C.</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>29</b>
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	29
1.	Erfordernis der Planfeststellung	29
2.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	30
3.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	30
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	30
1.	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	31
2.	Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	31
3.	Zusammenfassende Darstellung	31
4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	35
5.	Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	37
6.	Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	40
7.	Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft	41
8.	Fazit	41
III.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	42



1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	42
2. Planrechtfertigung	42
3. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung	44
4. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz, Fischerei)	46
5. Immissionsschutz	51
6. Voraussetzungen des § 49 EnWG	52
7. Abfall- und Bodenschutzrecht	53
8. Wasserwirtschaft	53
9. Denkmalschutz	54
10. Kampfmittelbelastung	54
11. Landwirtschaft	54
12. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen	54
13. Eigentum	55
IV. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	56
V. Entscheidung über Einwendungen Privater	56
VI. Gesamtergebnis der Abwägung	56
<b>D. Kosten</b>	<b>57</b>
<b>E. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>58</b>

**Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis**

<b>A</b>	<b>Abs.</b>	Absatz
	<b>AfK</b>	Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen
	<b>AllgVwKostO</b>	Vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2019 (GVBl. S. 286)
	<b>Art.</b>	Artikel
	<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
	<b>Az.</b>	Aktenzeichen
<b>B</b>	<b>BA</b>	Baustellenabschnitt
	<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. S. 1728)
	<b>BayVBl</b>	Bayerische Verwaltungsblätter
	<b>BayVGH</b>	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
	<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I s. 502) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.9.2017 I 3465
	<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), Zuletzt geändert durch Art. 126 V v. 19.6.2020 I 1328
	<b>BGBl.</b>	Bundesgesetzblatt
	<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 V v. 19.6.2020 I 1328
	<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328
	<b>bnBm</b>	besonderes netztechnisches Betriebsmittel
	<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
	<b>BVerwGE</b>	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
	<b>BWE</b>	Bodenwerteinheiten
	<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>D</b>	<b>Dez.</b>	Dezernat
	<b>DIN</b>	Deutsches Institut für Normung e. V.
	<b>DVBl</b>	Deutsches Verwaltungsblatt
	<b>DVGW</b>	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs
	<b>DWA</b>	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
<b>E</b>	<b>EN</b>	Europäische Norm



	<b>EnWG</b>	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2020 I 3138
	<b>EU</b>	Europäische Union
<b>F</b>	<b>f.; ff.</b>	folgende; fortfolgende
	<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitat
<b>G</b>	<b>gem.</b>	gemäß
	<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Satz 2 G v. 29.9.2020 I 2048
	<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
	<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	<b>GOK</b>	Geländeoberkante
	<b>GÜS</b>	Gasübergabestation
	<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
<b>H</b>	<b>HAGBNatSchG</b>	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz Vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 314)
	<b>HAItBodSchG</b>	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)
	<b>HBO</b>	Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378)
	<b>HDSchG</b>	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
	<b>HLNUG</b>	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
	<b>HVwKostG</b>	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
	<b>HVwVfG</b>	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)
	<b>HWG</b>	Hessisches Wassergesetz Vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 4.09.2020 I 573
<b>I</b>	<b>insb.</b>	insbesondere
	<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
<b>K</b>	<b>Kf-Wert</b>	Wasserdurchlässigkeitswert
	<b>KMRD</b>	Kampfmittelräumdienst

	<b>KV</b>	Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018 S. 652), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629) und Berichtigung vom 01. Februar 2019 (GVBl. S. 19)
<b>L</b>	<b>LAGA</b>	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
	<b>LBP</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	<b>lfd.</b>	laufende
	<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet
	<b>Ltg.</b>	Leitung
<b>M</b>	<b>Megal</b>	Mittel-Europäische Gasleitung
	<b>Midal</b>	Mitte-Deutschland Anbindungs-Leitung
<b>N</b>	<b>Nr.</b>	Nummer
	<b>Nm<sup>3</sup></b>	Newton Kubikmeter
	<b>NSG</b>	Naturschutzgebiet
	<b>NVwZ</b>	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
<b>O</b>	<b>o. ä.</b>	oder ähnliches
	<b>o. g.</b>	oben genannt(e)
<b>Ö</b>	<b>ÖBB</b>	Ökologische Baubegleitung
<b>P</b>	<b>PlanSiG</b>	Planungssicherstellungsgesetz
<b>R</b>	<b>Rn./Rnr.</b>	Randnummer
	<b>RP</b>	Regierungspräsidium
	<b>RPS/RegFNP 2010</b>	Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010
<b>S</b>	<b>S.</b>	Seite / Satz
	<b>s. o.</b>	siehe oben
	<b>StAnz.</b>	Staatsanzeiger für das Land Hessen
<b>T</b>	<b>TA</b>	Technische Anleitung
	<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch V v. 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
	<b>teilw.</b>	teilweise
<b>U</b>	<b>u. a.</b>	unter anderem
	<b>Urt.</b>	Urteil
	<b>usw.</b>	und so weiter
	<b>UVP</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung
	<b>UVPg</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 V v. 19.06.2020 I 1328



	<b>UVS</b>	Umweltverträglichkeitsstudie
<b>Ü</b>	<b>ü.NN</b>	Über Normalnull
<b>V</b>	<b>VGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
	<b>vgl.</b>	vergleiche
	<b>VSG</b>	Vogelschutzgebiet
	<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch 20(BGBl. I S. 2694)
	<b>VwKostO-MWEVL</b>	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2020 (GVBl. S. 958)
<b>W</b>	<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.06.2020 I 1408
<b>Z</b>	<b>z. B.</b>	zum Beispiel
	<b>ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 11. Februar 2008 (GVBl. I S. 23) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2018 (GVBl. S. 73)





## A. Verfügender Teil

### I. Feststellung des Plans

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie gemäß §§ 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der RWE Generation SE, RWE Platz 7, 45141 Essen (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden

#### **Planfeststellungsbeschluss:**

Der Plan für den

**Bau und Betrieb der Erdgasanschlussleitung einschließlich Gasübergabestation von der Mitteleuropäischen Gasleitung (MEGAL) bis zum Kraftwerksstandort Biblis, einschließlich der sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

### II. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
<b>Ordner 1</b>		
Anlage 1	Erläuterungsbericht (42 Seiten einschließlich Vorblatt)	
Anlage 2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (41 Seiten einschließlich Vorblatt)	
Anlage 3	Übersichtskarten (5 Blatt einschließlich Vorblatt) Übersichtskarte weitere Vorhaben, Maßstab 1:10.000 vom 20. Mai 2020 Übersichtskarte mit Wegenutzung, Maßstab 1:5.000 vom 20. Mai 2020 Übersichtskarte mit Wegenutzung, Maßstab 1:5.000 vom 20. Mai 2020	<i>nur nachrichtlich</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 4	Detailpläne (7 Blatt einschließlich Vorblatt) Bauplan / Grundriss Erdgasanschlussleitung, Maßstab 1:1.000 vom 02. März 2020 Längsschnitt, Maßstab 1:1.000 vom 08. Juni 2020 Regelarbeitsstreifen / Verlegequerschnitt vom 11. März 2020 Graben- und Bachkreuzung, Maßstab 1:1.000 vom 20. Februar 2020 Kreuzungsverzeichnis vom 04. März 2020	
Anlage 5	Stationsplanung (Gasübergabestation) (4 Blatt einschließlich Vorblatt) Lageplan, Maßstab 1:2.000 vom 20. Februar 2020 Aufstellungsplan, Maßstab 1:1.000 vom 21. Februar 2020	
Anlage 6	Grunderwerb (8 Seiten einschließlich Vorblatt) Lage-/Grunderwerbsplan (1 Blatt), Maßstab 1:1.000 vom 28. April 2020	
Anlage 7	UVP-Bericht (216 Seiten einschließlich Vorblatt) Übersichtskarte Schutzgebiete (1 Blatt), Maßstab 1:10.000 vom 20. Mai 2020 Plan Schutzgut Menschen, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter (1 Blatt), Maßstab 1:10.000 vom 20. Mai 2020 Plan Schutzgut Pflanzen, Teil 1 u. 2 (2 Blatt), Maßstab 1:5.000 vom 20. Mai 2020 Plan Schutzgut Tiere, Teil 1 u. 2 (2 Blatt), Maßstab 1:5.000 vom 20. Mai 2020 Plan Schutzgut Boden (1 Blatt), Maßstab 1:10.000 vom 20. Mai 2020 Plan Schutzgut Wasser (2 Blatt), Maßstab 1:10.000 vom 20. Mai 2020	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 7 Anhang 1	Biototypen und Empfindlichkeiten (8 Seiten einschließlich Vorblatt)	<i>nur nachrichtlich</i>



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 7 Anhang 2	Kartierberichte (84 Seiten einschließlich Vorblatt) Karte 1: Brutvogelvorkommen (1 Blatt), Maßstab 1:10.000 vom Juli 2013 Karte 2: Reptilienvorkommen (1 Blatt), Maßstab 1:8.000 vom Juli 2013 Karte 3: Amphibienvorkommen (1 Blatt), Maßstab 1:8.000 vom Juli 2013 Karte 4: Libellenvorkommen (1 Blatt), Maßstab 1:8.000 vom Juli 2013 Karte 5: Käfervorkommen (1 Blatt), Maßstab 1:8.000 vom Juli 2013 Karte 6: Schmetterlingsvorkommen (1 Blatt), Maßstab 1:8.000 vom Juli 2013 Karte 7: Biotoptypen und Gefäßpflanzen (7 Blatt), Maßstab 1:2.000 vom Oktober 2013	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 7	Relevanzkartierung 2018 (10 Seiten) Karte 1: Brutvogelvorkommen (1 Blatt), Maßstab 1:10.000 vom März 2018 Karte 3: Amphibienvorkommen (1 Blatt), Maßstab 1:8.000 vom März 2018 Karte 7: Biotoptypen und Gefäßpflanzen (3 Blatt), Maßstab 1:2.000 vom März 2018	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 7	Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen (Endbericht) (17 Blatt) Karte 1: Biotoptypen (1 Blatt), Maßstab 1:2.500 vom Februar 2019 Karte 2: Fauna (1 Blatt), Maßstab 1:7.000 vom Februar 2019	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 7	Kartierbericht Fauna sowie Biotoptypen (Nachkartierung 2019) (11 Blatt einschließlich Vorblatt)	<i>nur nachrichtlich</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
<b>Ordner 2</b>		
Anlage 8	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie VSG „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ (53 Seiten) Übersichtskarte (1 Blatt), Maßstab 1:10.000 vom 20. Mai 2020 Bestandskarte Vogelschutzgebiet (2 Blatt), Maßstab 1:5.000 vom 20. Mai 2020 Maßnahmenkarte Vogelschutzgebiet (2 Blatt), Maßstab 1:5.000 vom 20. Mai 2020	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (61 Seiten einschließlich Vorblatt)	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 9 Anhang 1	Art-für-Art-Protokolle (45 Seiten einschließlich Vorblatt)	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 10	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (45 Seiten einschließlich Vorblatt)	
Anlage 10 Anhang 1	Pläne (8 Blatt) Liste der vorkommenden Biotoptypen (1 Blatt) Berechnung der Kompensation (1 Blatt)	
Anlage 10 Anhang 2	Maßnahmenblätter (41 Seiten einschließlich Vorblatt)	
Anlage 10 Anhang 3	Faunistische und floristische Datengrundlagen einschließlich Potenzialabschätzung (14 Seiten einschließlich Vorblatt)	
Anlage 10 Anhang 4	Bodengutachten (53 Seiten einschließlich Vorblatt)	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 11	Anträge (2 Blatt einschließlich Vorblatt)	
Anlage 11.1	Wasserrechtliche Anträge (26 Seiten einschließlich Vorblatt)	
Anlage 11.1.1	Übersichtskarte, Maßstab 1:5.000 (1 Blatt) vom 05. Juni 2020	



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 11.1.2	Bewertung des eingeleiteten Niederschlagswassers (7 Seiten einschließlich Vorblatt)	
Anlage 11.1.3	Schnittzeichnung Versickerungsmulde, Maßstab 1:100 (1 Blatt) vom 27. Mai 2020	
Anlage 11.2	Baurechtliche Anträge Bauantragsformular (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.1	Übersichtsplan Flurstück 54 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.2	Liegenschaftsplan Flurstück 54 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.3	Eigentumsverhältnisse Flurstück 54 (1 Blatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.4	Objektbezogener Lageplan, Maßstab 1:500 (1 Blatt) vom 27. April 2020	
Anlage 11.2.5	Gasübergabestation: Grundriss, Schnitt, Ansichten, Maßstab 1:100 (1 Blatt) vom 26. Februar 2020	
Anlage 11.2.6	Baubeschreibung (2 Blatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.7	Betriebsbeschreibung (2 Blatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.8	Bescheinigung Architektenkammer (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.9	Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) (1 Blatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.10	Berechnung umbauter Raum (BRI) (1 Blatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.11	Berechnung des Bruttorauminhaltes (BRI) (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.12	Ermittlung der Rohbaukosten (1 Blatt) vom 02. Juni 2020	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
Anlage 11.2.13	Flächenberechnung nach DIN 277 (1 Blatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 11.2.14	Erhebungsbogen Hessisches Statistisches Landesamt (4 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 02. Juni 2020	
Anlage 12	Gutachten (2 Blatt einschließlich Vorblatt)	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1	Baugrundgutachten (23 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 20. August 2019	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1.1	Ausschnitt der Geologischen Karte von Hessen (2 Blatt einschließlich Vorblatt)	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1.2	Schichtenverzeichnisse (14 Blatt einschließlich Vorblatt) von August/September 2019	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1.3	Lagepläne Schichtenprofile (6 Blatt einschließlich Vorblatt) vom September 2019	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1.4	Lagepläne Darstellung der wichtigsten Empfehlungen zur Bauausführung (6 Blatt einschließlich Vorblatt) vom September 2019	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1.5	Körnungslinien zur Körnungsanalyse (7 Blatt einschließlich Vorblatt) vom August 2019	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1.6	Diagramme zur Bestimmung der Zustandsgrenzen (6 Blatt einschließlich Vorblatt) vom August 2019	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1.7	Zusammenstellung Chemische Untersuchungsergebnisse (2 Blatt einschließlich Vorblatt)	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1.8	Probenahmeprotokolle Grundwasser (2 Blatt einschließlich Vorblatt)	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.1.9	Ergebnisse der Kampfmittelerkundung (5 Blatt einschließlich Vorblatt) vom August 2019	<i>nur nachrichtlich</i>





Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 12.1.10	Prüfberichte (8 Blatt einschließlich Vorblatt) von August/ September 2019	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.2	Fachbeitrag WRRL (43 Seiten einschließlich Vorblatt) Konzept zu den Anforderungen gem. WHG (7 Blatt)	<i>nur nachrichtlich</i>
Anlage 12.3	Hochwasserschutzgutachten (7 Blatt einschließlich Vorblatt) vom Dezember 2018	

### III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

#### 1. Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. § 49 WHG und §§ 8, 9 HWG

Gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i. V. m. § 49 WHG und §§ 8, 9 HWG werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

- die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser und anschließende Einleitung in einen Graben/Vorfluter, sowie ggf. Verrieselung gehobenen Grundwassers zum Schutz feuchtegeprägter Vegetation während der Baumaßnahme
- die (offene) Querung von oberirdischen Gewässern und Verlegung der Gashochdruckleitung einschließlich Nebenanlagen in das Grundwasser bzw. in den Schwankungsbereich des Grundwassers
- für die Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen

#### 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

- 2.1 Der Beginn aller wasserrechtlichen Maßnahmen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt und der unteren Wasserbehörde mindestens 8 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Beginn und Beendigung der Grundwasserhaltung ist den Wasserbehörden ebenfalls anzuzeigen. Die Grundwasserabsenkung und Grundwasserentnahme ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beenden. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 WHG.

2.3 Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Grundwasserabsenkung darf nur auf den in den Unterlagen genannten Grundstücken auf der Gemarkung Biblis erfolgen. Die Absenkziele befinden sich zwischen ca. 1,7 – 4,35 m unter GOK.

Die maximale Entnahmemenge für die Dauer der Grundwasserhaltungsarbeiten wird wie folgt festgesetzt:

**BA 1 (Süden)**

Maximale Förderung / Einleitmenge	<b>rd. 60 l/s, 217,5 m<sup>3</sup>/h, Dauer 28 Tage</b>
Maximale Fördermenge	<b>rd. 145.000 m<sup>3</sup></b>

**BA 2 (Norden)**

Maximale Förderung / Einleitmenge	<b>rd. 51 l/s, 185,2 m<sup>3</sup>/h, Dauer 28 Tage</b>
Maximale Fördermenge	<b>rd. 125.000 m<sup>3</sup></b>

**Anbohrung MEGAL**

Maximale Förderung / Einleitmenge	<b>rd. 2,9 l/s, 10,4 m<sup>3</sup>/h, Dauer 56 Tage</b>
Maximale Fördermenge	<b>rd. 14.000 m<sup>3</sup></b>

**Gesamtfördermenge: 283.500 m<sup>3</sup>**

Die Dauer der Grundwasserhaltungsarbeiten für die Bauzeit der geplanten Bauwerke wird auf insgesamt 112 Tage (16 Wochen) beschränkt. Unabhängig von der oben genannten Maximalmenge ist durch sorgfältige Vorbereitung der Baumaßnahme eine örtlich und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung sowie durch die Anpassung der Entnahmemenge an den jeweiligen Grundwasserstand, die Entnahmemenge so gering wie möglich zu halten.

2.4 Bei geschlossenen Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist das Tagwasser der Baugrube getrennt vom geförderten Grundwasser zu entsorgen.

2.5 Beim Betrieb der Absenkanlagen ist darauf zu achten, dass kein Sand mit dem Grundwasser aus dem Boden transportiert wird und somit keine Hohlräume im Untergrund entstehen. Durch geeignete Messverfahren (Sandfangbehälter oder Einrichtungen gemäß DVGW-Regelwerk W 119) ist zu überwachen, ob der Sandgehalt im entnommenen Wasser 0,3 g/m<sup>3</sup> nicht übersteigt. Andernfalls sind entsprechende betriebliche Maßnahmen durchzuführen.

2.6 Sind im Rahmen der Absenk- und Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des vorhandenen Untergrundes festzustellen, so ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße unverzüglich zu informieren.

*Kontrollbuch / Dokumentation*

2.7 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in dem alle Messungen und Untersuchungsberichte erfasst werden.



- 2.8 Die Grundwasserstände sind vor Beginn des Pumpbetriebes abzulesen und in das Kontrollbuch einzutragen.
- 2.9 Die geförderten Wassermengen, die Betriebsstunden sowie die Grundwasserstände sind über die Dauer der Wasserhaltung täglich zu erfassen und in das Kontrollbuch einzutragen.
- 2.10 Nach Abschluss der Wasserhaltung sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße sowie dem Forstamt Lampertheim das Kontrollbuch bzw. eine Kopie innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert vorzulegen.
- 2.11 Vor Beginn der Grundwasserabsenkung ist eine Beweissicherung (Dokumentation) hinsichtlich eventuell auftretender Schäden im Gelände (hier auch im NSG Lochwiesen die Parzellen 33/0 bis 38/0 – außer 35/0 in Flur Gemarkung Biblis) und an seinen angrenzenden Bauwerken durchzuführen.

Sollten sich während der Zeit der Grundwasserabsenkung Schäden im Gelände, an Nachbargrundstücken oder Gebäuden ergeben, ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu benachrichtigen. Die für die Beweissicherung gefertigte Dokumentation ist dann vorzulegen.

- 2.12 Sollte es widererwarten zu Trocknisschäden oder Vernässungsschäden auf den Grundstücken des Forstamts Lampertheim kommen, die sich nachweislich auf das geplante Bauvorhaben zurückführen lassen, wird die Vorhabenträgerin für mögliche Entschädigungsansprüche aufkommen.

#### *Wasseraufbereitung / Überwachung*

- 2.13 Aufgrund eines möglichen erhöhten Eisengehaltes ist vor der Grundwassereinleitung eine Analyse durchzuführen und es ist eine geeignete Wasseraufbereitung (wie in den Antragsunterlagen beschrieben) vorzuschalten.
- 2.14 Es ist sicherzustellen, dass folgende Werte an der Einleitstelle unterschritten werden:

absetzbare Stoffe	< 1 mg/l bei 0,5 h Absetzzeit
Eisen(II)	< 0,5 mg/l
Eisengesamt	< 2 mg/l

Bei Nichteinhaltung der Werte darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden!

Die absetzbaren Stoffe sind arbeitstäglich zu bestimmen und im Kontrollbuch einzutragen.

- 2.15 Vor Beginn der Grundwasserhaltung ist das Grundwasser durch ein Fachinstitut auf diejenigen Stoffe zu untersuchen, bei denen begründeter Maßen aus der Vorgesichte der betroffenen Liegenschaften zu erwarten ist, dass sie im Grundwasser

vorhanden sein können. Bei auffälligen Werten ist die zuständige Behörde zu informieren.

- 2.16 Während der Haltung ist die Funktionsfähigkeit der Wasseraufbereitung täglich durch Sichtkontrolle zu überprüfen (Filter und Einleitstelle). Die Sichtkontrolle ist im Kontrollbuch einzutragen.
- 2.17 Die Grundwasserbeobachtungen sind auch nach Beendigung der Grundwasserförderung noch solange durchzuführen und aufzuzeichnen, bis sich der entstandene Absenktrichter wieder gefüllt hat. Bei Überprüfung der Maßnahme sind die Aufzeichnungen vorzulegen.

#### *Einleitung des geförderten Wassers*

- 2.18 Das geförderte Grundwasser darf nur unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen in den Schutzgraben und den Mörschgraben eingeleitet werden.
- 2.19 Die Einleitung ist mit dem Grundstückseigentümer (hier: Gemeinde Biblis) abzustimmen.
- 2.20 Die Einleitung in den Mörschgraben darf nur erfolgen, wenn eine schadlose Einleitung gewährleistet ist und die normale Entwässerungsfunktion erhalten bleibt.
- 2.21 Ein Sandfang bzw. Absetzbecken ist vorzuschalten und regelmäßig zu warten.

#### *Rückbau*

- 2.22 Nach Beendigung der Grundwasserhaltung sind die verwendeten Anlagen wieder zu entfernen. An den Entnahmestellen ist sicherzustellen, dass ein Eindringen von Oberflächenwasser und eine damit verbundene Grundwasserverunreinigung verhindert wird.
- 2.23 Nach Beendigung der Einleitung ist das Gelände am Gewässer wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 2.24 Es sind bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern (z.B. hochwassersichere Heizöllagerung). Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.
- 2.25 Wesentliche Erweiterungen oder Änderungen der in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer neuen Erlaubnis.



- 2.26 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde eine Erklärung vorzulegen, dass die Maßnahme gemäß Bescheid und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurde.

Die Vorhabenträgerin hat bei Hochwasserschäden an den Anlagen keine Rechtsansprüche auf Schadenersatz.

#### *Gewässerquerungen*

- 2.27 Die Kreuzungen sind, wie in der Baubeschreibung dargestellt, herzustellen und möglichst rechtwinklig zur Gewässerachse anzulegen. Eventuell beseitigter Uferbewuchs ist zu ersetzen.

Die erforderlichen Eingriffsflächen im Bereich der Uferrandstreifen sowie des Gewässers sind durch einen optimierten Bauablauf zu minimieren.

- 2.28 Die Überdeckung zwischen dem Rohr und der Gewässersohle beträgt mindestens 1,50 m.

- 2.29 Der Rohrgrabenaushub im Sohlbereich des Gewässers ist in Lagen aufzunehmen, getrennt zu lagern und in gleicher Schichtenlage über der Rohrleitungszone bis zur Gewässersohle einzubauen.

Etwaige vorhandene Sohlabdichtung ist in gleicher Stärke mit hierfür geeignetem Bodenmaterial funktionsgleich wiederherzustellen.

- 2.30 Werden im Rahmen der Baumaßnahmen Materialien von extern eingebracht, so darf in den Bereichen der Leitungsgräben über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser, alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20 bzw. Z0 der LAGA TR Boden unterschreitet.

- 2.31 Werden im Rahmen der Baumaßnahmen Materialien von extern eingebracht, so muss der Oberboden im Uferbereich die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.

- 2.32 Die Leitungslage ist durch Markierungen auf beiden Uferseiten zu kennzeichnen.

- 2.33 Nach Beendigung der Verlegearbeiten, ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.

- 2.34 Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet werden und die erforderliche Sorgfalt angewendet wird.

- 2.35 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
- 2.36 Eventuell während der Bauarbeiten oder später auftretende Schäden an dem Gewässer oder den Gewässerböschungen, die ursächlich auf die Kreuzung zurückzuführen sind, sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

#### *Versickerungsanlage*

- 2.37 Die Versickerung von Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen der Gasübergabestation darf nur auf dem, in den Antragsunterlagen, dargestellten Grundstück erfolgen. Das Ableiten von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke ist wirksam zu unterbinden.
- 2.38 Das zur Versickerung kommende Niederschlagswasser darf keine Gifte oder sonstige, das Tier- und Pflanzenleben schädigende Stoffe enthalten. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von grundwassergefährdenden Düngemitteln im Bereich der Versickerungsanlagen und auf Flächen, von denen Niederschlagswasser versickert wird, ist verboten.
- 2.39 Die Versickerung darf nur in dem dargestellten Muldensystem erfolgen.
- 2.40 Es ist sicherzustellen, dass der Versickerungsanlage ausschließlich Dachflächenwasser nicht metallischer Dachflächen zufließt. Der Anteil der Gesamtdachflächen oder sonstigen Einfassungen aus unbeschichtetem Blei, Zink oder Kupfer darf 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 2.41 Die Versickerungsanlage ist entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt A 138 zu bemessen, herzustellen und zu betreiben. Eine ausreichende Versickerungsleistung ist sicherzustellen, um einen Dauereinstau und die damit verbundene Gefahr der Verschlickung und Verdichtung der Oberfläche zu vermeiden.

Sollten sich während der Bauausführung Änderungen hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen ergeben (z.B. kf-Wert zu günstig angenommen), so sind diese bei der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen (z.B. durch eine größere Dimensionierung oder durch einen Bodenaustausch unterhalb der Versickerungsanlage).

- 2.42 Die Grundwasserabstände beim vorliegenden Bauvorhaben sind sehr gering. Daher ist das Niederschlagswasser oberflächlich der Versickerungsanlage mit möglichst wenig Höhenverlust zuzuleiten. Die Sohle darf nicht tiefer als 88,50 m ü NN liegen, um einen Mindestgrundwasserabstand von >1 m zu gewährleisten.



- 2.43** Sollte im Bereich der Versickerungsanlagen ein Bodenaustausch erfolgen, so darf nur unbelastetes Material eingebracht werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser unterschreiten bzw. den Zuordnungswerten Z0 der LAGA M 20 bzw. Z0 der LAGA TR Boden (aktuelle Werte siehe Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien) entsprechen. Weiterhin darf unterhalb der Versickerungsanlagen nur Material zum Einsatz kommen mit einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (kf) von  $1 \cdot 10^{-3}$  bis  $10^{-6}$  m/s.
- 2.44** Zum Schutz des Grundwassers soll die Einleitung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone erfolgen. Dazu ist das Muldensystem mit einer mindestens 20 cm, besser 30 cm starken Schicht aus Mutterboden auszukleiden und sofort mit staufähigem Gras o.ä. einzusäen. Zur Verhinderung von Auskolkung ist der Zulauf durch einen Erosionsschutz (Steinschüttung / Pflasterung / widerstandsfähige Vegetation) zu sichern.
- 2.45** Die Vorhabenträgerin hat eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Anlage sicherzustellen (z.B. auch Entfernen von Laub). Eine Mahd hat bei Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich zu erfolgen, das Mähgut ist zu entfernen.
- Sollte sich die Durchlässigkeit während des Betriebes verringern, so ist diese durch Vertikutieren, Schälen und/oder Bodenaustausch wiederherzustellen.
- In dem Bereich der Versickerungsanlage dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Es ist auf einen ausreichenden Abstand zu achten (mindestens die Hälfte des möglichen Kronendurchmessers).
- 2.46** Erst nach vollständiger Beendigung der Baumaßnahmen dürfen die Versickerungsanlagen in Betrieb genommen werden.
- 2.47** Im Brand- oder Havariefall muss durch geeignete Sofortmaßnahmen (z.B. Barrieren oder Verschießen, der zur Versickerungsanlage führenden Leitungen) gewährleistet sein, dass keine kontaminierten Flüssigkeiten in die Versickerungsanlage gelangen.
- 2.48** Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe erfolgt nicht. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen, die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.

#### **IV. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG alle anderen behördlichen Entscheidungen. Insbesondere umfasst er:

##### **1. Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG**

Der Eingriff wird gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

##### **2. Wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 22 HWG**

Die Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 22 HWG für das Errichten oder wesentliche Änderungen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie eine Befreiung nach § 38 WHG i. V. m. § 23 HWG von Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen für die Querung von oberirdischen Gewässern und für Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen werden erteilt.

##### **3. Baugenehmigung für die GÜS**

Die Baugenehmigung für die Gasübergabestation wird erteilt. Vor Baubeginn ist die Sicherung der Rückbauverpflichtung vorzulegen.

##### **4. Genehmigung der Maßnahme nach § 18 Abs. 1 HDSchG**

Das Vorhaben wird gem. § 18 Abs. 1 HDSchG genehmigt.

#### **V. Nebenbestimmungen, Hinweise**

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

##### **1. Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 Das Vorhaben darf nicht anders, als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt, durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A.II genannten Unterlagen und den in Abschnitt A.V festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1- Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene, 64278 Darmstadt, un- aufgefördert anzuzeigen.
- 1.3 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 – Straßen- und Schienenverkehr - um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 1.4 Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.





## 2. Energieaufsicht

- 2.1 Gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

## 3. Naturschutz

- 3.1 Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V- Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren) unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten vor Ort von der ökologischen Bauüberwachung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die maximal zulässigen Bauflächen inklusive der benötigten Arbeitsstreifen und der Baustelleneinrichtungen zu informieren. Über diesen Einweisungstermin ist ein Protokoll anzufertigen und dem Dezernat V 53.1 unverzüglich vorzulegen.
- 3.3 Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind im Regelfall in der Zeit vom 30. September bis zum 01. März durchzuführen. Gleiches gilt auch für die Baufeldräumungen (Abschieben des Mutterbodens und das Aufbringen der Lastverteilplatten, das Entfernen von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren). Abweichungen von dem genannten Zeitraum sind nur im begründeten Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V-Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat 53.1 – Naturschutz, d.h. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme sowie unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung möglich.
- 3.4 Das Feldgehölz im Arbeitsstreifen, nördlich der GÜS Biblis, ist in seinem Bestand zu erhalten. Gleiches gilt gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V-P5 auch für das Straßenbegleitgrün im Arbeitsstreifen zwischen der GÜS Biblis und der MEGAL.

Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Vermeidungsmaßnahme V-P3 anzuwenden.

- 3.5 Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Die Vorschriften der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sind zu beachten. Die bodenschützenden Maßnahmen sind gemäß den Maßnahmenbeschreibungen (Anhang 2 LBP) zu den Maßnahmen V-B1 und V-B2 durchzuführen.

Der anfallende Mutterboden ist bis zur späteren Wiederverwendung, in Mieten getrennt vom übrigen Erdaushub, zu lagern und zu sichern.

Der für den Wiedereinbau in Vegetationsflächen vorgesehene Oberboden ist ordnungsgemäß zwischenzulagern. Die DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – und die DIN 1973 sind gemäß den Ausführungen im LBP zu beachten.

- 3.6** Die temporär in Anspruch genommenen Flächen für den Baustellenbetrieb, für die Baustelleneinrichtungsflächen und für die Zuwegungen sind unmittelbar nach dem Bau der Gasleitung, spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen, gleichartig wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren. Insbesondere zukünftige Flächen für Anpflanzungen sind vorbereitend aufzulockern, mit Oberboden anzudecken und zu modellieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist zu dokumentieren, in Text sowie Karte, und dem Dezernat spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.
- 3.7** Sofern im Zuge der Rekultivierung der bauzeitlich genutzten Flächen Einsaaten erfolgen, sind diese ausschließlich unter Verwendung gebietsheimischen Saatguts (zertifizierte Regiosaatgutmischung) durchzuführen und unmittelbar im Anschluss an die abschließenden Erdarbeiten umzusetzen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustelleneinrichtungsflächen über einen Zeitraum von 3 Jahren zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von invasiven Arten (z.B. Riesenbärenklau, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, drüsiges Springkraut) hin zu kontrollieren. Auftretende Ansiedlungen invasiver Arten sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die durchgeführten Kontrollen und die ggf. durchgeführten Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren und jährlich zum Jahresende dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.

- 3.8** Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V-P4 ist grundsätzlich zum Schutz von feuchten Standorten bei einer ggf. notwendigen Grundwasserabsenkung der Zeitraum möglichst gering zu halten, um Schäden an der Vegetation zu verhindern. Sollte diese Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist dies dem Dezernat V 53.1 rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.
- 3.9** Um längeres Austrocknen durch eine langfristige Wasserhaltung, d.h. von mehr als 6 Wochen zu vermeiden, ist daher in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung ein Teil des Wassers aus der Grundwasserhaltung bzw. sonstiges anfallendes sauberes Oberflächenwasser in den betroffenen Biotoptypen zu versickern, statt es direkt in den Vorfluter einzuleiten.

Um Beeinträchtigungen auf die Stromtal- und Niederungswiesen oder der Röhrichtvorkommen zu vermeiden, ist baubedingt eine Verrieselungsmaßnahme vorzusehen. Hierzu müssen die feuchtgeprägten Biotoptypen wie Röhrichte, Feuchtwiesen etc. im gesamten Ausdehnungsbereich des Absenktrichters bewässert werden. Hierfür ist ein Ausführungsplan zu erarbeiten und mit dem Dezernat V 53.1 rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme abzustimmen. In



diesem Ausführungsplan sind, aufbauend auf Karte 11.01.01 der Antragsunterlagen, die konkreten Flächen zu benennen, auf denen die Versickerung stattfinden soll. Darüber hinaus sind die Wassermengen anzugeben, die dort verrieselt werden sollen, das Ziel, das damit verfolgt wird und die dazugehörigen Steuerungsvorgaben sowie Details zu einem Grundwasser- und Verrieselungsmonitoring.

- 3.10** Ggf. erforderliche Vernässungsmaßnahmen im NSG Lochwiesen sind mit dem Forstamt als Grundstückseigentümer abzustimmen.
- 3.11** Sollten trotz umgesetzter Vermeidungsmaßnahmen von diesem Beschluss nicht behandelte naturschutzrechtliche Konflikte während der Baumaßnahme bekannt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 – Naturschutz ist zu unterrichten. Die Wiederaufnahme der Arbeiten ist dann nur mit Zustimmung der oben genannten Naturschutzbehörde zulässig.

#### *Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung*

- 3.12** Die Ausführungspläne für die Wiederbepflanzung und Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen sind mit dem Dezernat V 53.1 rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zur Rekultivierung, spätestens 3 Monate vorher, abzustimmen.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme K01 in Verbindung mit der Darstellung auf der Karte Kompensationskonzept in der Anlage 10.04a zum LBP ist auf der Fläche Gemarkung Biblis Flur 6 Flurstück 105 die Umwandlung von Ackerland in ein naturnahes Grünland vorzunehmen. Die Maßnahme umfasst eine Flächengröße von 8.862 m<sup>2</sup>.

Die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist jeweils in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 spätestens drei Monate nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.

#### *Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen*

- 3.13** Zum Schutz des Turmfalken ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V-T1 B ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorzusehen. Bauvorbereitende Maßnahmen (vgl. Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme V-T1 A) sind bis zum Brutbeginn der in Bezug auf die Maßnahme V-T1 A genannten Arten auch in diesen Abschnitten vorzunehmen.

Das strenge Bauverbot greift nur, wenn vor Brutbeginn im Nahbereich der Trasse durch die ÖBB ein besetztes Brutrevier angetroffen wird. Die zeitliche Beschränkung wird durch die ÖBB in Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 aufgehoben, wenn das Fehlen brütender Paare nachgewiesen wird. Die Abstimmung ist rechtzeitig vor Baubeginn vorzunehmen, spätestens 4 Wochen vorher.

Gemäß der Maßnahmenbeschreibung zu den Maßnahmen V-T2, V-T3 und V-T4 sind die Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien, Amphibien und Libellen durchzuführen.

### *Ökologische Baubegleitung*

- 3.14 Die ordnungsgemäße Umsetzung der naturschutzrechtlichen Vorgaben der Antragsunterlagen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

Die damit beauftragte Person ist dem Dezernat V 53.1 rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Genehmigung mit Fachkundenachweis und mit folgenden Angaben schriftlich zu benennen: Name, Postadresse, Telefonnummer (Festnetz + Mobiltelefon), Email-Adresse.

Die ökologische Baubegleitung berichtet dem Dezernat V 53.1 ab dem Beginn der Rodungsarbeiten / Baufeldräumung bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme un- aufgefordert und anlassbezogen über den jeweiligen Sachstand der Baumaßnahme. In den Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung, ggf. mit Fotodokumentation, zu beschreiben. Unmittelbar nach Abschluss aller Bauarbeiten und der naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen, d.h. spätestens 3 Monate danach, ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

- 3.15 Die Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und sicherzustellen.

## **4. Grundwasserschutz/Wasserrecht**

- 4.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Auf den Flächen der temporären Baustelleneinrichtungen darf nur max. der Tagesbedarf an Treibstoffen, Schmiermitteln, etc. gelagert werden. Es ist ausreichend Bindemittel vorzuhalten.
- 4.2 Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen darf nur bei Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgen. Unter anderem ist von der Zapfsäule der mobilen Tankstelle bis zum Tankeinfüllstutzen (also unterhalb der kraftstoffführenden Leitung) eine Auffangwanne aufzustellen. Das vor Ort befindliche Personal ist von den entsprechenden Arbeitsanweisungen in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu schulen.
- 4.3 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um im Havariefall einen Abfluss gefährdender Stoffe von abschüssigen Flächen in die Oberflächengewässer zu unterbinden. Zusätzlich ist ein Notfallplan für Unfälle aufzustellen und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis zu bringen.



- 4.4 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu melden.

## 5. Bodenschutz

- 5.1 Grundsätzlich soll eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort auf den Baustellen regelmäßig präsent sein, um den Umgang mit den Böden überwachen zu können. Im Zuge der Bauüberwachung soll die bodenkundliche Baubegleitung ein Bautagebuch führen, in dem alle bodenrelevante Belange dokumentiert werden.

Die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung ist vor Beginn der Baufeldfreimachung / Erdbauarbeiten namentlich der zuständigen Bodenschutzbehörde (wasserbehoerde@kreis-bergstrasse.de) mitzuteilen. Die erforderliche Fachkunde ist nachzuweisen.

- 5.2 Der Beginn der Baufeldfreimachung / Erdbauarbeiten darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen (Bodenwassergehalt am Standort und zu erwartende Niederschläge), nach Freigabe durch die bodenkundliche Baubegleitung erfolgen und ist der Bodenschutzbehörde anzuzeigen.
- 5.3 Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten. Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten.
- 5.4 Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2 m ist daher zu vermeiden.
- 5.5 Extern eingebrachter Oberboden im landwirtschaftlichen Bereich muss die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze einhalten.
- 5.6 Werden im Rahmen der Baumaßnahmen Materialien von extern eingebracht, so darf aufgrund der Lage im Grundwasserschwankungsbereich nur unbelastetes Material eingebracht werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser unterschreiten bzw. den Zuordnungswerten LAGA M 20 bzw. Z0 der LAGA TR Boden entsprechen.
- 5.7 Das im Rahmen des Bodengutachtens ermittelte belastete Bodenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind vorzuhalten.

- 5.8 Eine Errichtung von Lagerflächen hat in Vor-Kopf-Bauweise zu erfolgen. Eine Befahrung der ungeschützten Bodenfläche mit Baufahrzeugen darf nicht erfolgen.
- 5.9 Zur Überprüfung möglicher schädlicher Bodenveränderung durch die Überbauung sind vor der baulichen Nutzung und nach Rückbau geeignete Kontrolluntersuchungen durchzuführen.
- 5.10 Über die Erdbauarbeiten ist von der bodenkundlichen Baubegleitung ein Abschlussbericht zu erarbeiten und der Bodenschutzbehörde spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten vorzulegen. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten und die festgestellten Mängel zu dokumentieren. Der Unternehmer hat die Mängel in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde in angemessener Frist zu beseitigen.

## **6. Bauzeitliche Immissionen**

- 6.1 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

## **7. Landwirtschaft**

- 7.1 Die Baumaßnahme ist frühzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.
- 7.2 Es ist darauf zu achten, dass alle umliegenden Ackerflächen auch während der Durchführung der Maßnahme mit landwirtschaftlichen Gerätschaften zu erreichen sind. Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsabläufe sind bei der Planausführung zu berücksichtigen.
- 7.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die, für die Maßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen, Flächen und landwirtschaftlichen Wirtschaftswege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **8. Denkmalschutz**

- 8.1 Bei dem geplanten Vorhaben sind Belange der Bodendenkmalpflege betroffen. Deshalb ist aufgrund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde eine baubegleitende Untersuchung gemäß § 20 HDSchG durchzuführen, deren Kosten vom Veranlasser zu tragen sind (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Für die Durchführung der Untersuchung ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die vor Durchführung eine Nachforschungsgenehmigung gemäß § 22 HDSchG beim Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, einzuholen hat.



Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wird angeraten, sich mit der hessenArchäologie, Außenstelle Darmstadt, in Verbindung zu setzen.

- 8.2 Der Beginn der Erd- und Bauarbeiten ist dem Kreis Bergstraße, Untere Denkmalschutzbehörde und der Außenstelle Darmstadt der hessenArchäologie, zwei Wochen vor Ausführung taggenau schriftlich mitzuteilen.

## 9. Kampfmittelräumung

- 9.1 Sollten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

## 10. Untere Bauaufsicht - Neubau Gasübergabestation

- 10.1 Zur Überwachung und Ausführung hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 59 HBO zu bestellen (§ 56 Abs. 4 HBO).
- 10.2 Durch die nachweisberechtigte Person i. S. d. § 68 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1 HBO ist zu bescheinigen, dass die Bauausführung mit den von ihr / ihm bescheinigten Unterlagen übereinstimmt (§ 83 Abs. 2 HBO).
- 10.3 Die Baustelle ist ausreichend gegen Zutritt Unbefugter abzusichern. Die notwendigen Maßnahmen zum Unfallschutz bei Bau und Betrieb sind zu beachten.
- 10.4 Die Vorhabenträgerin hat, den an dem Verfahren beteiligten Behörden und ihren Beauftragten jederzeit den Zutritt zu den Anlagen und den in Frage kommenden Grundstücken zu gestatten.

## 11. Geologie

- 11.1 Der geplante Trassenverlauf befindet sich nach DIN 4149 bzw. DIN EN 1998-1 in der Erdbebenzone 1 (geologische Untergrundklasse S). Dies ist bei der Konstruktion der Trasse zu berücksichtigen. Bei der Ausführung sollen ebenfalls die Vorgaben aus dem DVGW Regelwerk, insbesondere des Arbeitsblattes DVGW G466-1, in Bezug auf mögliche Bergsenkungen beachtet und umgesetzt werden.

## 12. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)

- 12.1 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.
- 12.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Leitungen sind anhand des koordinierten Leitungsplanes im Zuge der Ausführungsplanung mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

- 12.3 Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.
- 12.4 Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist zu gewährleisten.
- 12.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist bei den Leitungsbetreibern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

### **13. Spezifische Nebenbestimmungen Leitungsträger**

*Open Grid Europe GmbH*

- 13.1 Bei der Querung des Leitungsbündels der MEGAL in offener Bauweise ist zu berücksichtigen, dass der vertikale lichte Abstand von 1 m auf der gesamten Schutzstreifenbreite von 15 m einzuhalten ist.
- 13.2 Der Anschluss an die Gashochdruckleitung Nr. 51, DN 1000 der MEGAL GmbH sowie die Unterquerung des Leitungsbündels der MEGAL GmbH sollen gemäß dem aktuell gültigen Regelwerk und unter Aufsicht des Personals der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.
- 13.3 Leitungsgefährdende Anpflanzungen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens der MEGAL vorgenommen werden. Es dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie keine Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung, der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.
- 13.4 Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub usw.) sind im Schutzstreifenbereich der MEGAL nicht zulässig.
- 13.5 Die zutreffenden Auflagen und Hinweise der Broschüre „Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“, die für alle von der Open Grid Europe GmbH betreuten Anlagen gilt, sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

*Amprion GmbH*

- 13.6 Die Rohrleitung soll, wie in den Planunterlagen eingetragen, verlegt werden.
- 13.7 Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung erfolgt gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – Ausgabe Februar 2014 – textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt (GW22) und der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen).
- 13.8 Die Höchstspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung der Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Maste und der





Außenkannte der Rohrleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

- 13.9 Der Abstand zu Ausblasstutzen von Rohrleitungen für brennbare Gase ist gemäß GW22 durch Strömungsberechnungen zu ermitteln.
- 13.10 Der Beginn der Bauarbeiten ist, mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen, anzuzeigen und mit der Amprion GmbH ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.
- 13.11 Es ist sorgfältig auf ausreichenden Abstand zu den Bauteilen der Freileitung zu achten, damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird. Die Vorhabenträgerin hat die, von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen, entsprechend zu unterrichten.
- 13.12 Die Vorhabenträgerin haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstige Nachteile, die sie, ihre Mitarbeiter, von ihr beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an der Höchstspannungsfreileitung, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlagen oder in sonstiger Weise.

*EWR Netz GmbH*

- 13.13 Der Planungs- /Baubereich wird von Versorgungsanlagen der EWR Netz GmbH tangiert, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist. Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Vorsicht walten zu lassen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen.
- 13.14 Die in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.
- 13.15 Sämtliche Tätigkeiten innerhalb des Schutzstreifens sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.
- 13.16 Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

- 13.17 Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen.
- 13.18 Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umlegungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursacherprinzip dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben.
- 13.19 Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegung oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.

#### **14. Rückbau der Erdgasanschlussleitung und der Erdgasübergabestation**

- 14.1 Eine Rückbauverpflichtung für die Erdgasanschlussleitung sowie der GÜS besteht nach Betriebseinstellung des Gasturbinenkraftwerks, wenn keine tatsächliche Nutzung der Anlagen vorliegt und kein entsprechender energiewirtschaftlicher Bedarf mehr besteht.

#### **VI. Zusagen**

Die Einhaltung der in Abschnitt A III und A V aufgeführten Nebenbestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

#### **VII. Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.



## B. Sachverhalt

### I. Planungsgegenstand

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Errichtung und der Betrieb einer Erdgasanschlussleitung einschließlich Gasübergabestation von der Mitteleuropäischen Gasleitung bis zum Kraftwerksstandort Biblis.

Maßgebliche Bestandteile der Planung sind

- Bau der Erdgasanschlussleitung
- Errichtung einer Gasübergabestation.

### II. Antragsbegründung

Nach § 11 Abs. 1 EnWG hat ein Netzbetreiber die Verpflichtung, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Betreiber haben darüber hinaus gem. § 12 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazitäten und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Die RWE Generation SE plant aufgrund des Zuschlags im Ausschreibungsverfahren-Losgruppe A besonderer netztechnischer Betriebsmittel südlich des bestehenden Kernkraftwerks Biblis ein Gasturbinenkraftwerk zu realisieren. Dieses wird als Anlage zur Netzstabilisierung betrieben, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems herzustellen. Dies bedeutet, dass das Kraftwerk nicht zur allgemeinen Stromerzeugung zur Vermarktung im Strommarkt betrieben wird, sondern nur dann, wenn der Stromnetzbetreiber einen Betrieb des Kraftwerks aus Gründen der Netzstabilität und/oder Versorgungssicherheit für erforderlich hält und den Betrieb anfordert.

### III. Beschreibung des Vorhabens

#### 1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin

Die RWE Generation SE ist ein Stromerzeuger in der Bundesrepublik Deutschland, dessen Kerngeschäft die Produktion von Strom und Wärme umfasst.

Aufgrund des erfolgten Zuschlages für die Errichtung und den Betrieb von besonderen netztechnischen Betriebsmitteln der Übertragungsnetzbetreiber Amprion, TenneT TSO und Transnet-BW, plant die RWE Generation SE den Bau eines Gasturbinenkraftwerkes südlich des bestehenden Kernkraftwerks Biblis.

Für die Strom- und Gasnetzanbindung wurden nach § 43 EnWG getrennte Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Genehmigung für das Gasturbinenkraftwerk wird in einem separaten immissionsschutzrechtlichen Verfahren gemäß § 4 BImSchG erteilt. Das vorliegende Verfahren betrifft ausschließlich die Erdgasanschlussleitung sowie den Bau der GÜS.

## **2. Lage des Vorhabens**

Bei dem Vorhaben „Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis“ wird die neu zu errichtende Gasturbinenanlage durch eine unterirdisch verlaufende Gashochdruckleitung DN 500 PN 100 sowie eine Gasübergabestation mit dem Gasnetz der MEGAL verbunden.

Die Gesamtlänge der Antragstrasse beträgt ca. 1,4 km. Beginnend ab der Einbindung in die MEGAL-Ltg. 51 verläuft die Trasse der Erdgasanschlussleitung Biblis zunächst für ca. 170 m in südlicher Richtung zur geplanten GÜS Biblis, außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“. Von der geplanten GÜS Biblis verläuft die Trasse wiederum für 1,3 km in nördlicher Richtung bis zum Kraftwerksgelände, dabei wird das Leitungsbündel der MEGAL (Leitung-Nr. 51 und 451) unterquert sowie mehrere kleinere Gräben und landwirtschaftliche Wege.

Im weiteren nördlichen Verlauf wird der „Mörschgraben“ mittels Düker in offener Bauweise gequert, bevor die Leitung dann letztendlich, nach Kreuzung weiterer landwirtschaftlicher Wege und kleinerer Gräben, auf dem Gelände des zukünftigen Gasturbinenwerks endet.

## **3. Bauliche Gestaltung**

Die Verlegung der Gasanschlussleitung Biblis erfolgt unter Flur mit einer Regelverlegetiefe von mindestens 1m, ausschließlich in offener Bauweise.

Parallel zur Anschlussleitung zwischen Gasturbinenkraftwerk und GÜS Biblis ist die Verlegung von zwei Kabelleerrohren da50PE-HD sowie einem da63PE-HD vorgesehen. Diese Leerrohre werden zur Aufnahme von Telekommunikationsleitungen sowie für die Stromversorgung der GÜS Biblis benötigt.

Die Erdgasanschlussleitung wird gleichlaufend mit der bestehenden Kraftwerkszufahrt, ausgehend vom geplanten Standort der GÜS bis zum Kraftwerk verlegt. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen parallel zur Straße bereits einer gewissen Vorbelastung unterliegen. Dadurch bedingt kann die Bündelung mit der Zufahrtsstraße Auswirkungen auf die Fauna minimieren.

## **4. Technische Nebeneinrichtungen**

Zu den technischen Nebeneinrichtungen der Erdgasanschlussleitung Biblis gehören die geplante Gasübergabestation, das kathodische Korrosionsschutzsystem und die beiden Leerrohre für die Telekommunikationsleitungen und die Stromversorgung der GÜS Biblis.



Die zu errichtende GÜS Biblis ist im Trassenverlauf der Erdgasanschlussleitung vorgesehen. In diese Anlage wird die Verrechnungsmessung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber, der MEGAL GmbH & Co. KG, errichtet und von einem Sachverständigen eichrechtlich abgenommen.

Die Errichtung der GÜS Biblis erfolgt dabei größtenteils innerhalb eines geschlossenen Betonbaukörpers auf einer teilweise befestigten Oberfläche aus Betonsteinporensickerpflaster zur Sicherstellung der notwendigen Wartungsarbeiten an der GÜS Biblis. Die Gebäudegrundfläche beträgt dabei ca. 20 m x 8 m bei einer Grundstücksgröße von ca. 2400 qm. Dabei werden 950 qm der Oberfläche mittels Betonsteinporensickerpflaster und die restliche Oberfläche mittels sickerfähigem Grobschotter befestigt.

#### **IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens**

Für das Vorhaben wurde gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

##### **1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens**

Die RWE Generation SE hat mit Schreiben vom 25. Juni 2020 den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens benötigten Mehrausfertigungen der Planunterlagen wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt am 13. Juli 2020 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 20. Juli 2020 eingeleitet.

##### **2. Auslegung der Planunterlagen**

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Darmstadt lagen die Planunterlagen gem. § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 27. Juli bis einschließlich 26. August 2020, bei der Gemeinde Biblis aus. Nach den Vorgaben der §§ 1ff. Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) konnten die Unterlagen im gleichen Zeitraum auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt von jedermann eingesehen werden. Die Zeit und der Ort der Auslegung waren zuvor von der betroffenen Kommune und vom Regierungspräsidium Darmstadt rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden (§ 73 Abs. 5 HVwVfG i.V.m. § 2 Abs. 1 PlanSiG).

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist, das war bis zum 28. September 2020, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden konnten. Ein

Hinweis, wonach alle Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG). Außerdem wurde ein Erörterungstermin/Online-Konsultation bzw. Telefon- oder Videokonferenz angekündigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Des Weiteren erging der Hinweis, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und die dafür relevanten Unterlagen in den Offenlageunterlagen enthalten sind.

### **3. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen**

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 28. September 2020 gegeben. Zugleich wurde auf § 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG hingewiesen. Die gesetzte Frist wurde in zwei Fällen auf Antrag der betroffenen Träger öffentlicher Belange innerhalb des möglichen zulässigen Gesamtzeitrahmens bis zum 12. Oktober 2020 verlängert.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 20. Juli 2020 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen und erhielten eine digitale Ausfertigung der Planunterlagen.

Die Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG erfolgte durch die vom Vorhaben betroffene Kommune.

### **4. Einwendungen und Stellungnahmen**

Während der gesetzlichen Frist sind von Privaten keine Einwendungen gegen den Plan erhoben worden.

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin am 14. Oktober 2020 zur Prüfung und Erwidern übergeben worden. Hierauf erwiderte die Antragstellerin und Vorhabenträgerin am 6. November 2020.

### **5. Erörterungstermin**

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 09. November 2020 wurde angefragt, ob ein/e Erörterungstermin/Online-Konsultation gewünscht ist. Von den beteiligten Stellen wurde schriftlich der Verzicht auf einen Erörterungstermin/Online-Konsultation erklärt.



## 6. 1. Planänderung und ergänzendes Anhörungsverfahren

Gegenstand der 1. Planänderung war die Versickerungsmulde der GÜS Biblis. Hier wurde von der Unteren Wasserbehörde eine Überprüfung der Höhenplanung der Versickerungsmulde und eine entsprechende Anpassung der Pläne gefordert.

Für diese 1. Planänderung wurde daher ein verkürztes Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt.

Da die Planänderung sonst weder zu neuen oder stärkeren Betroffenheiten führt, noch zusätzliche erhebliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, war kein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. § 43a Nr. 4 ENWG, § 73 Abs. 8 HVwVfG, § 2 Abs. 2 UVPg).

## 7. 2. Planänderung

Gegenstand der 2. Planänderung war eine Anpassung der Kompensationsfläche. Diese wurde von ursprünglich 19.000 m<sup>2</sup> auf jetzt 8.862 m<sup>2</sup> reduziert und betrifft nun nur noch das Flurstück 105 der Gemarkung Biblis. Vorher war zusätzlich das Flurstück 106 der Gemarkung Biblis betroffen. Die Reduzierung der Kompensationsfläche erfolgte aufgrund der Maßnahmenbeschreibung zur Kompensationsmaßnahme. Hieraus ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von 9 Biotopwertpunkten pro m<sup>2</sup>, was einem Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahme von 8.862 m<sup>2</sup> entspricht.

Das betroffenen Flurstück 105 befindet sich im Eigentum der RWE Nuklear und wird dinglich gesichert.

Für diese 2. Planänderung wurde ein verkürztes Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt. Nochmals angehört wurde dabei die Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 53.1- Naturschutz (Planungen und Verfahren)).

Da auch hier die Planänderung weder zu neuen oder stärkeren Betroffenheiten führt, noch zusätzliche erhebliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, war kein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. § 43a Nr. 4 ENWG, § 73 Abs. 8 HVwVfG, § 2 Abs. 2 UVPg).

## C. Entscheidungsgründe

### I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

#### 1. Erfordernis der Planfeststellung

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ein Planfeststellungsverfahren, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, durchzuführen. Für

das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 HVwVfG nach Maßgabe der fachgesetzlichen Bestimmungen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung –ZustVO- MWVL vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S. 23) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

## **2. Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. §§ 43, 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die wesentlichen, durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen sind unter Ziffer A.II. benannt.

## **3. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren**

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind von der Planfeststellungsbehörde – unter Ziffer A.VI. aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Forderungen aus den Stellungnahmen wird in diesem Umfang stattgegeben.

## **II. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens, somit ist die zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständige Behörde.

Die Vorgaben des UVPG sind eingehalten, die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Rechnung getragen. Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und bewertet. Das Ergebnis wurde bei der Entscheidung über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.





## 1. **Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Bau und Betrieb der geplanten Gashochdruckleitung entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, sofern das Vorhaben die in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschreitet. Aufgrund der Größen- und Leistungswerte des geplanten Vorhabens besteht nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, vgl. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.4.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung des Einzelfalls, wenn die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Dies ist hier der Fall, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3 UVPG besteht.

## 2. **Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens wurden vom Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR im Auftrag der Vorhabenträgerin auf der Grundlage fachspezifischer Gutachten (insbesondere Landschaftspflegerischer Begleitplan, Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 18 ff. UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vollständig, sowohl hinsichtlich der Planunterlagen als auch der zugehörigen umweltfachlichen Unterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt.

## 3. **Zusammenfassende Darstellung**

Auf Grundlage des UVP-Berichts einschließlich der vorgelegten fachspezifischen Gutachten sowie der behördlichen Stellungnahmen werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und begründet bewertet. Die zusammenfassende Darstellung ist nach den Anforderungen der §§ 24, 25 UVPG gegliedert.

### 3.1 **Untersuchungsraum**

Um die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt sachgerecht erfassen und beurteilen zu können, wurde ein Korridor von 600 m Breite gewählt, der sich 300 m beiderseits der festgelegten Achse der Erdgasleitung ausdehnt. In besonderen, artspezifischen Schutzgebieten wird für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ eine Aufweitung des Untersuchungsraumes auf maximal 1.000 m Breite vorgenommen. In diesem Raum

wurden alle technischen Lösungen, Raumunverträglichkeiten und Umweltauswirkungen untersucht.

### 3.2 Untersuchungsinhalte

Die Untersuchungsinhalte werden durch das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung konkretisiert. Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

### 3.3 Umweltrelevante Wirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

#### Baubedingte Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die baubedingten Wirkfaktoren im Überblick und in Zuordnung zu den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern dar:

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	betroffene Schutzgüter
<b>Temporäre Flächenbeanspruchung, Beseitigung der Vegetation</b> (Arbeitsstreifen und Baustellenflächen, Veränderung von Lebensstätten)	Tiere, Pflanzen, Menschen, Fläche, Landschaft
<b>Inanspruchnahme des Bodens</b> (Auf- und Abtrag, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichten, Verdichtung)	Tiere, Pflanzen, Boden, Grundwasser, kulturelles Erbe und Sachgüter
<b>Querung von Fließgewässern</b> (Sedimentablagerung und -verlagerung, Verschlechterung der Durchgängigkeit, Verlust von Ufer- und Sohlstrukturen, Nährstoff- und Feststoffeintrag)	Oberflächengewässer, Tiere, Pflanzen
<b>Grundwassereinleitung</b>	Oberflächengewässer, Tiere, Pflanzen
<b>Grundwasserhaltung</b> (Entnahme von oberflächennahem Grundwasser)	Grundwasser, Pflanzen
<b>Randeffekte</b> (Freistellung von Gehölzstreifen)	Pflanzen, Tiere
<b>Zerschneidungswirkungen</b> (Wanderrouen von Tieren)	Tiere
<b>Unterbrechung von Wegebeziehungen</b> (Rad- und Wanderwege)	Menschen
<b>Lärmemissionen</b> (Baubetrieb und Baustellenverkehr)	Menschen, Tiere, Landschaft
<b>Staubemissionen</b> (Baubetrieb und Baustellenverkehr)	Menschen, Tiere, Pflanzen
<b>Erschütterungen</b> (Sonderbaustellen – Einbau von Spundwänden)	Menschen, Tiere, kulturelles Erbe und Sachgüter



Die ökologisch relevanten Auswirkungen werden während der Bauphase verursacht. Während der Verlegung der Leitung in der Leitungstrasse werden auf dem Arbeitsstreifen die Biotopstrukturen und Nutzungen beseitigt. Zudem finden Veränderungen der Bodenstrukturen im Bereich des Arbeitsstreifens statt.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen linienförmigen Eingriff handelt, werden Biotopstrukturen durchschnitten. Der Arbeitsstreifen wird nach dem Bau rekultiviert, so dass die Beeinträchtigung auf der Eingriffsfläche selbst, so weit wie möglich ausgeglichen wird. Die Leitung wird unterirdisch verlegt, die Trassenführung sowie der Arbeitsstreifen werden im Bereich hochwertiger Strukturen weitgehend angepasst. Eine dauerhafte Beeinträchtigung durch den Bestand oder Betrieb der Leitung ist auszuschließen.

Durch die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen sind Konflikte mit räumlichen Nutzungen gering. Die Veränderung des Bodens im Arbeitsbereich durch die teilweise Umlagerung beim Grabenaushub und das Befahren mit Baumaschinen ist für die landwirtschaftliche Nutzung in der Regel nach den Rekultivierungsmaßnahmen nicht erheblich.

Durch die zeitlich auf die Bauphase beschränkte und somit nur kurzzeitig auftretende Geräusch-, Staub-, und Abgasentwicklung ist keine nachhaltige Störung für Flora und Fauna sowie des Erholungswertes und der Erholungsnutzung zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes durch eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund der unterirdischen Verlegung nicht verursacht. Während der Bauphase kann jedoch die Erholungsnutzung des jeweiligen Baustellenbereichs kurzzeitig eingeschränkt sein.

Die Gewässerkreuzungen haben nur baubedingte Eingriffe zur Folge. Bei der offenen Gewässerquerung von kleinen Oberflächengewässern ist die Anlage eines Rohrgrabens im Gewässerbett notwendig. Nach erfolgter Kreuzung werden die Böschungen und Uferanrandbereiche in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch den Bestand oder Betrieb der Leitung ist auszuschließen.

Durch die temporären Grundwasserhaltungen und die Offenlegung des Grundwassers im Bereich des Rohrgrabens kann es zur Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung (qualitative Auswirkung) und zu mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserhaushalts (quantitative Auswirkungen) während der Bauphase kommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird sich der Grundwasserstand sehr schnell wieder auf den ursprünglichen Stand einstellen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Bestand oder Betrieb der Leitung ist auszuschließen.

### Anlagenbedingte Auswirkungen

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	betroffene Schutzgüter
<b>Dauerhafte Flächeninanspruchnahme</b> (Gasübergabestation)	Pflanzen, Tiere, Menschen, Landschaft, Fläche, Klima/ Luft
<b>Inanspruchnahme des Bodens</b> (Versiegelung / Stationsbau)	Pflanzen, Boden, Grundwasser, kulturelles Erbe und Sachgüter
<b>Lichtemissionen durch die Gasübergabestation</b>	Menschen, Tiere
<b>Einbringen eines anthropogen-technischen Bauwerks in die Landschaft</b>	Menschen, Tiere, Landschaft

Zu den anlagenbedingten Beeinträchtigungen gehören die Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben und die Existenz der Gasleitung ab ca. 1,0 m unter der Geländeoberfläche. Weitere anlagenbedingte Wirkungen ergeben sich durch den erforderlichen Schutzstreifen, dessen Nutzung gewisse Einschränkungen erfährt und durch die Gasübergabestation, indem die beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden sowie durch die Markierungselemente (z.B. Pfähle, Flugsichtzeichen). An der GÜS wird eine Außenbeleuchtung angebracht, welche nur bei Bedarf zum Einsatz kommt. Beeinträchtigungen sind durch einen nach unten gerichteten, sporadischen Lichteinfall in die nähere Umgebung möglich.

Durch die Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst, so weit wie möglich ausgeglichen.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	betroffene Schutzgüter
<b>Ablassen von Schadstoffemissionen</b> (Methan)	Klima/ Luft
<b>Wartung und Unterhaltung</b> (Kontrollbefliegung, Befahrungen, Wartungsarbeiten, Trassenpflege)	Pflanzen, Tiere, Landschaft
<b>Lichtemissionen durch die Gasübergabestation</b>	Menschen, Tiere

Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt, sodass es nach menschlichem Ermessen zu keinen Beeinträchtigungen durch den Betrieb kommen wird.

Im Regelbetrieb der GÜS ist keine Emission von Erdgas zu erwarten. Bei Inbetriebnahme der Anlage, für einige Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Störungen des Betriebs kann es jedoch erforderlich werden, Erdgas in die Umgebung abzuführen. Um auch in diesen Situationen den sicheren Betrieb zu gewährleisten, erfolgen die Freisetzungen über speziell ausgelegte Vorrichtungen (Ausbläser). Diese sind im DVGW-Regelwerk für Erdgas-Anlagen vorgeschrieben und gestatten es, geringe Erdgasmengen kontrolliert und gefahrlos in die Atmosphäre abzuleiten. Dabei ist alle



2 Jahre mit einem Ablassen von 68 Nm<sup>3</sup> Erdgas auszugehen. Bei der wiederkehrenden 10-jährlichen Prüfung der Filter werden wiederum 440 Nm<sup>3</sup> Erdgas freigesetzt.

Betriebsbedingte Wirkungen bestehen ebenfalls aufgrund regelmäßiger Kontrollen durch die Betriebsführung sowie durch die selektive Beseitigung von Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen.

Bezogen auf die Schutzgüter lässt sich festhalten, dass die zu erwartenden betriebsbedingten Geräuschmissionen den geräuschemittierenden Handlungen entsprechen, die bereits im Raum vorkommen und bekannt sind. Umwelterhebliche Auswirkungen sind daher nicht festzustellen.

#### 4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzgüter sowie die Intensität der Beeinträchtigung, welche sich aus der Art des Eingriffs ergibt, überlagert.

Aus der Überlagerung ergibt sich eine dreistufige Bewertungsmatrix (gering – mittel – hoch) in der Stufung der Umweltauswirkungen. Allerdings ist bezogen auf den Bau der Gasleitung zu berücksichtigen, dass sich die Beeinträchtigungsintensität überwiegend auf den zeitlich beschränkten baubedingten Eingriff bezieht. Das heißt, auch eine Kombination aus hoher Empfindlichkeit des Schutzgutes und einer hohen Beeinträchtigungsintensität durch den Eingriff kann im Falle des Leitungsbaus zu einem geringen Risiko führen. Hinzu kommt, dass die Eingriffsfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen, im Vergleich zu einer dauerhaften erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung relativ gering sind.

Dauerhafte Beeinträchtigungen sind nur im Falle der GÜS zu betrachten.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es kommt lediglich zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Störungen durch Lärmemissionen während der Bauphase.

Zur Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange wird bei dem Vorhaben eine baubegleitende Untersuchung durchgeführt.

Zu den baubedingten Beeinträchtigungen gehört insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust der Biotoptypen innerhalb des Arbeitsstreifens führt. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird während der Phase des eigentlichen Leitungsbaus unterbrochen. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung ist die Nutzung ohne Einschränkung wieder möglich. Durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens bleibt das Pflanzensamenpotential der Ackerwildkrautfluren erhalten. Zudem ist eine rasche Wiederbesiedlung aus den Flächen beiderseits des Arbeitsstreifens zu erwarten und die Grünlandflächen werden durch entsprechende Ansaat schnell regeneriert, sodass die Auswirkungen hier als geringfügig einzustufen sind.

Der Trassenkorridor befindet sich im Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, wobei das geplante Vorhaben unmittelbar angrenzend an die bestehende Zufahrtsstraße zum ehemaligen Kernkraftwerk durchgeführt wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der gleichartigen Wiederherstellung der Flächen werden keinerlei Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet verbleiben, da die erdverlegte Leitung nicht mehr sichtbar sein wird. Anlagebedingte Wirkungen durch den Neubau der GÜS Biblis sind aufgrund der unmittelbaren Lage an der Zufahrtsstraße zum Kernkraftwerk Biblis und den bereits vorhandenen hochwüchsigen Vertikalstrukturen im VSG auf die gelisteten Vogelarten auszuschließen. Allerdings sind durch den holzfrei zu haltenden Streifen, den wiederkehrenden Pflegemaßnahmen sowie der GÜS Biblis selbst, auch betriebsbedingte Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet möglich.

Da beim Vorhaben nur gehölzfreie Ackerflächen bzw. nicht tief wurzelnde Gehölze in Anspruch genommen werden, bleibt der vorherige Ist-Zustand erhalten. Es ergeben sich daher keine Beeinträchtigungen auf die gelisteten Arten.

Im LBP, der vorgelegten Natura 2000-Verträglichkeitsstudie sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben bei Einhaltung der festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen führt.

Ein Teil der vorgenommenen Maßnahmen zum Schutz der Biotoptypen sind gleichzeitig geeignet und einzusetzen, um faunistische Lebensräume zu schützen.

In den vorgenannten Unterlagen und Gutachten wird überzeugend dargelegt, dass das geplante Vorhaben bei Einhaltung der festgesetzten Schutz-, und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erheblichen und verbleibenden Beeinträchtigungen für die Fauna führt. Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraums bleibt somit auch zukünftig in ihrem jetzigen Zustand erhalten.

Auch dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen geschützten Arten durch die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtern wird und somit grundsätzlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG einschlägig sind, wird glaubhaft im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert.

Zu einem Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung kommt es nur punktuell durch den Bau der GÜS Biblis. Eine Durchmischung der gewachsenen Horizonte durch das Ausheben des Leitungsgrabens wird durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (getrennte Lagerung) verhindert. Nach Abschluss der fachgerechten Trassenrekultivierung (Wiederherstellung des Arbeitsstreifens) verbleiben keine erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und -quantität sind durch den Betrieb der Rohrleitung nicht zu befürchten. Das zu transportierende Erdgas besteht aus Kohlenwasserstoff-Verbindungen und ist nicht wassergefährdend. Die Leitung selbst



tritt nicht in Wechselwirkung mit dem umgebenden Boden und Bodenwasser. Auch im Falle einer Havarie würde ausströmendes Gas das Grundwasser nicht beeinflussen. Ebenso ist durch den Betrieb der GÜS keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten.

Durch die überschaubare Dauer und lokale Abgrenzung der Bauwasserhaltung sind hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserhaushaltes keine dauerhaften irreversiblen Veränderungen gegeben. Nach Beendigung der Wasserhaltung werden sich wieder die natürlichen Grundwasserverhältnisse einstellen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der zusätzlichen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen ergeben sich für die Auswirkungsintensitäten auf das Schutzgut Grundwasser keine Konfliktschwerpunkte.

Die baubedingten Auswirkungen für die betroffenen naturfernen Oberflächengewässer sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der zusätzlichen Nebenbestimmungen ebenfalls als nicht dauerhaft und erheblich einzustufen.

Der Bau, die Anlage und der Betrieb der Leitung sowie der GÜS führen zu keinen relevanten Luftverunreinigungen. Die während des Baus entstehenden Belastungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund ihrer kurzen Zeitdauer und der geringen Intensität nicht geeignet, entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. In manchen Bereichen kann der Leitungsbau das Mikroklima geringfügig z.B. durch Gehölzentnahmen ändern. Im Zuge der Rekultivierung und Kompensation werden Gehölzentnahmen durch Gehölzneupflanzungen ausgeglichen. Für das Schutzgut Klima/Luft ist daher nicht mit erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen zu rechnen.

Aufgrund des überwiegend nur baubedingten Eingriffs, der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Arbeitsstreifen, der Trassierung unter Berücksichtigung wertvoller Strukturen sowie der Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist bei der Berücksichtigung aller technisch möglichen und naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung davon auszugehen, dass von dem Bau und dem Betrieb der Leitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist damit insgesamt gegeben.

## **5. Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

### **- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen werden bei der Baumaßnahme lärm- und erschütterungsreduzierte Arbeits- und Baumaschinen gemäß dem Stand der Technik eingesetzt.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 10 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen V-P1 bis V-P5, V-T1 A und V-T1 B sowie V-T2 bis V-T4 enthalten, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen:

- Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Pflanzenarten, z.B. Umsetzung von Einzelpflanzen
- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen, z.B. Stammschutz gegen Beschädigung der Rinde am Stamm und Wurzelhals
- Allgemeiner Schutz von Gehölzen, z.B. Schutzmaßnahmen im Wurzelbereich
- Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung, z.B. Versickerung von Teilen des durch Grundwasserhaltungen anfallenden Wassers auf den betroffenen Flächen
- Erhalt von Straßenbegleitgrün
- Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten, z.B. Baufeldfreimachungen nicht in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni
- Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten, z.B. zeitlich begrenztes Bauverbot, wenn vor Brutbeginn im Nahbereich der Trasse durch die ÖBB ein besetztes Brutrevier des Turmfalken angetroffen wird
- Schutzzäune für Reptilien
- Schutzzäune für Amphibien
- Maßnahmen zum Schutz von Libellen, z.B. Umsetzen von Ufer- und Wasservegetation bei einer offenen Gewässerquerung aus dem Querungsbereich in Gewässer- oder Uferbereiche außerhalb des Arbeitsstreifens

- Schutzgut Boden

Für dieses Schutzgut beinhaltet der Landschaftspflegerische Begleitplan die Maßnahmen V-B1 bis V-B2, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Boden ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen:

- Allgemeiner Bodenschutz / Bauausführung, z.B. Trennung von Ober- und Unterboden, Vermeidung/Minimierung von Bodenverdichtung
- Anlage einer Baustraße / Verwendung von Lastverteilplatten auf nicht tragfähigem Boden





### - Schutzgut Wasser

Mit den Maßnahmen V-W1 bis V-W3 und V-GW1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sollen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen oder vermindert werden:

- Einsatz von Klär- und Absatzbecken bei Grundwassereinleitung zur Reduzierung des Sedimenteintrags und zur Reduzierung von Verschlammung
- Minderung der hydraulischen Belastung des Einleitgewässers
- Verminderung der temporären Beeinträchtigung von Gewässerstrukturen
- Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt
- Betanken von Fahrzeugen und Maschinen ausschließlich mit Schutzmaßnahmen. Zusätzlich wird ein Notfallplan für Unfälle aufgestellt und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis gebracht.
- Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Ausnahmen nur außerhalb von Wasserschutzgebieten mit geeigneten Schutzmaßnahmen.
- Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten, Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie.

### - Schutzgut Landschaft/Fläche

Für das Schutzgut Landschaft/Fläche sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Maßnahmen R01 und R02 zur Minderung und Vermeidung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen.

Zum einen ist das die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und zum anderen die Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes. In beiden Fällen wird der autochthone Oberboden auf den betroffenen Flächen wieder angeeckt (vgl. V-B2) und es dürfen keine dauerhaften Veränderungen an den Wasser- verhältnissen verursacht werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen können anschließend wieder zur Nutzung übergeben werden.

Die Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall über die Ansaat von Landschaftsrasen bzw. bei angrenzender Grünlandrekultivierung mit der gleichen Saatgutmischung wie die Fläche. Die Begrünung von an Ackerflächen angrenzender Raine und Randstreifen erfolgt über Sukzession (R01).

Bei den Biotopflächen des Offenlandes ist die Vegetationsentwicklung aus der Sukzession aus dem wieder aufgebrauchten Oberboden abzuwarten und eine Ansaat oder Pflanzung nur dann durchzuführen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Fläche ist anschließend dem Nutzungsberechtigten zur Wiederaufnahme des vorher geübten Pflegerhythmus zu übergeben (R02).

Zur Minimierung der visuellen Wirkungen durch die Gasübergabestation wird diese eingegrünt und dadurch gegenüber der Umgebung abgeschirmt.

- Schutzgut Klima, Luft

Wie bereits unter dem Punkt betriebsbedingte Auswirkungen erläutert, wird das Schutzgut Klima, Luft nicht erheblich beeinträchtigt. Die während der Bauphase auftretenden Staubemissionen, bei Trockenwetter führen auch hier nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Auffindens von Bodendenkmälern wurden baubegleitend durchzuführende archäologische Untersuchungen zwischen der Vorhabenträgerin und der hessenArchäologie vereinbart.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine zentrale Bedeutung kommt der im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter V-A 1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme zu. Danach sind sämtliche Maßnahmen mit einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, können damit aufeinander abgestimmt, koordiniert und im Einzelfall angepasst werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird durch die Nebenbestimmungen 3.13 und 3.14 sichergestellt.

## **6. Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen**

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen ergeben sich insbesondere aus den von der Antragstellerin und Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil der festgestellten Planunterlagen ist, vorgesehenen Maßnahmen, sowie den aufgenommenen Nebenbestimmungen. Die wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Trassenführung unter dem Gesichtspunkt, dass wertvolle Landschaftsbestandteile von vornherein in weiten Teilen geschont werden;
- Trassenbündelung;
- Beschränkung der Breite des Arbeitsstreifens;
- weitestgehende Erhaltung von vorhandenen wertvollen Vegetationselementen im Bereich der Leitungstrasse;
- schnellstmögliche und ausreichende Trassenrekultivierung;



- Wiederherstellung und Optimierung der Funktionszusammenhänge im Landschaftsraum;
- Orientierung der Ersatzmaßnahme für die Biotopentwicklungsfläche an landschaftsraumtypischen und repräsentativen Biotoptypen;
- Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Schon- und Setzzeiten;
- Durchführung schutzgutspezifischer Maßnahmen
- Ökologische Baubegleitung während der Bauphase, beginnend mit den Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal.

## 7. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Die nicht durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und in das landschaftliche Funktionsgefüge sind aber gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Mit der Zulassung des Vorhabens ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation des Eingriffs mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zur Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Text und Plänen erstellt. Dabei wurde mittels der Vergabe von Wertpunkten eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt. Bilanziert wurden alle Schutzgüter, die nach den zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch zu kompensierende Wirkungen aufzeigen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

- Umwandlung von Ackerland in naturnahes Grünland (Ausgleich – Flächenhafte Biotope)
- Etablierung und Erhaltung dauerhaft bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden (Ausgleich – Boden)

Durch die Umwandlung von Acker in Grünland und der damit einhergehenden dauerhaften Etablierung und Erhaltung bodenbedeckender Vegetation kommt es zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen auf erosionsgeschädigten Böden. Neben der Erosion muss als weitere Beeinträchtigung durch die ehemalige ackerbauliche Nutzung der Flächen, die Bodenverdichtung durch Bodenbearbeitung der stellenweise sehr tonhaltigen Böden bei zu hoher Bodenfeuchte erwähnt werden. Die Bodenverdichtung wird bei einer zukünftigen Erhaltung bodenbedeckender Vegetation sowie einer naturnahen und extensiven Bewirtschaftung der Fläche deutlich verringert.

## 8. Fazit

Das Vorhaben verursacht, trotz der geplanten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, nachteilige Auswirkungen auf wesentliche Bereiche der Umwelt.

Mit dem Bau der Erdgasanschlussleitung und der Erdgasübergabestation sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVPG verbunden. Die Beeinträchtigungen betreffen schwerpunktmäßig die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere (insbesondere Avifauna), Landschaft und Wasser. Durch die ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden die negativen Umweltauswirkungen wirksam begrenzt und mit Verwirklichung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

### **III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

#### **1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans**

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl 1975, 713).

Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

#### **2. Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des



einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle dem EnWG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Urt. V. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Urt. v. 11.07.20101 – 11 C 14/00 – NVwZ 2002, 350, zum Straßen- und Luftverkehrsrecht) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Urt. v. 07.07.1978 – IV IV C 79.76-, BVerwGE 56, 110-138).

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vorhaben muss geeignet sein, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sichern. Gemessen an diesem fachplanerischen Ziel und den Zielsetzungen des §1 Abs. 1 bis 3 EnWG ist das Vorhaben erforderlich.

Konkretes energiewirtschaftliches Ziel des Projektes ist insbesondere die Verbindung der neu zu errichtenden Gasturbinenanlage mit der Erdgasfernleitung MEGAL. Das Gasturbinenkraftwerk soll als Anlage zur Netzstabilisierung betrieben werden, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems herzustellen. Dies bedeutet, dass das Kraftwerk nicht zur allgemeinen Stromerzeugung zur Vermarktung im Strommarkt betrieben wird, sondern nur dann, wenn der Netzbetreiber einen Betrieb des Kraftwerks aus Gründen der Netzstabilität und / oder Versorgungssicherheit für erforderlich hält und den Betrieb anfordert. Hintergrund hierfür ist die Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb von besonderen netztechnischen Betriebsmitteln der Übertragungsnetzbetreiber Amprion, TenneT TSO und Transnet-BW.

### **3. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung**

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Nachteilen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Abwägungsrelevant sind dabei alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Diese sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Für den Abwägungsvorgang bedeutet dies, dass der Sachverhalt bezogen auf die Planungsvariante soweit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl erforderlich ist. Es müssen dabei allerdings nicht alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative darf, wenn sie auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, auch schon zu einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Die Auswahl unter den in Betracht kommenden verschiedenen Alternativen, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, ist nach § 43 S. 4 EnWG eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die die vergleichende Untersuchung etwaiger möglicher Trassenvarianten fordert, die ernsthaft in Betracht kommen, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind dabei dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die Bessere, öffentliche und private Belange betreffend, insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

#### **3.1 Null-Variante**

Mit einem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens wären die in den Kapiteln B.II. und C.III.2. beschriebenen Ziele nicht erreichbar. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich auch keine Erkenntnisse eingestellt, dass der Planung unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen würden, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen. Im Ergebnis existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planungsalternative, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Voraussetzungen an das Abwägungsgebot gerecht wird.

Damit stellt sich die Null-Variante nicht als Planungsalternative dar und kann daher ausgeschlossen werden.

#### **3.2 Trassenführung mit GÜS im Vogelschutzgebiet**

Diese Variante würde einen ähnlichen Verlauf wie die Antragsvariante aufweisen. Ausgehend von der MEGAL verlief die Trassenvariante weitestgehend entlang der



Zufahrtsstraße bis zur neu zu errichtenden Gasturbinenanlage auf dem Kraftwerksstandort Biblis. Die Gesamtlänge der Trasse betrüge ca. 1km. Beginnend ab der Einbindung in die MEGAL-Ltg. 51 verlief die Trasse der Gasanschlussleitung Biblis direkt nach Norden, wo die Errichtung der Gasübergabestation Biblis im EU-Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ vorgesehen wäre. Daraus ergäbe sich eine insgesamt kürzere Querung des Vogelschutzgebietes mit der erdverlegten Leitung und damit unwesentlich geringere temporäre Auswirkungen. Allerdings wären damit dauerhafte Auswirkungen durch überirdische bauliche Anlagen der GÜS im Schutzgebiet verbunden. Diese dauerhaften Auswirkungen beträfen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche.

In Naturschutzgebieten hat der Schutz von Natur und Landschaft Vorrang vor menschlichen Nutzungen. Ein Naturschutzgebiet muss nicht ausschließlich für den Schutz ganzer Landschaften ausgewiesen werden, sondern kann auch einzelne Lebensräume oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten schützen. Alle Handlungen, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder negativ verändern, sind verboten.

In diesem Fall besteht das Gebiet vorrangig zum Schutz von Vögeln. Regelmäßige Kontrollen der GÜS sowie wiederkehrende Pflegemaßnahmen im Bereich der GÜS und deren Versickerungsgrube wären menschliche Nutzungen, welche vermeidbar sind und die Avifauna unnötig stören würden.

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist daher die Antragsvariante gegenüber dieser Variante vorzugswürdig.

### 3.3 Station Lampertheim (MIDAL) – Kraftwerksstandort Biblis

Alternativ zur Antragstrasse wäre ein Anschluss an die weiter südlich liegende MIDAL möglich. Um eine Einbindung in die MIDAL zu ermöglichen, wäre jedoch eine um ca. 15 km längere Leitung notwendig, welche insgesamt 7 Schutzgebiete quert, während bei der Antragstrasse nur ein Schutzgebiet betroffen ist. Die hierbei betroffenen Schutzgebiete wären, zusätzlich zum Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“, ein Wasserschutzgebiet und 5 geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Die planerischen Vorgaben, welche einen möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft vorsehen, könnten aufgrund der Leitungslänge nur geringer berücksichtigt werden. Außerdem wäre diese Variante durch die erhebliche Länge, im Vergleich zur Antragsvariante, mit einem erhöhten Kostenaufwand von ca. 18 Mio. Euro verbunden.

Die Einbindung an die MEGAL und damit die Antragstrasse ist damit in allen Belangen gegenüber dieser Variante vorzugswürdig.

### 3.4 Wahl der Vorhabenvariante

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze kommt die Planfeststellungsbehörde durch die unter Ziffer 3.1 bis 3.3 vorgenommene Prüfung der dargelegten Trassenvarianten zu dem Ergebnis, dass keine der betrachteten Alternativen eindeutig vorzugswürdig ist, sondern die beantragte Variante unter Berücksichtigung des Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele am besten geeignet ist, Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, Funktionserfüllung des Leitungsbaus und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Die Vorzugswürdigkeit der beantragten Trasse ergibt sich im Wesentlichen dadurch, dass sie keine weiteren Schutzgebiete quert und dauerhafte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ vermeidet. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Obwohl sie ca. 400 m länger als Variante 3.2 ist, verursacht sie den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft. Außerdem hat sie im Vergleich zu Variante 3.3 den wenigsten Neubaufwand.

Für die Planfeststellungsbehörde ergab sich keine von der Sache her andere, nahe- liegendere Trassenvariante, die zu bevorzugen gewesen wäre.

## 4. Raumordnung

Die geplante Erdgasanschlussleitung berührt folgende Ziele und Grundsätze des RegFNP 2010:

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug gemäß Grundsatz (G) 4.3-1, Ziel (Z) 4.3-2 und Z 4.3-3 RPS/RegFNP 2010
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Z 6.3-12 RPS/RegFNP 2010
- Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß Z 10.1-10 RPS/RegFNP 2010
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gemäß G 4.5-4 RPS/RegFNP 2010
- Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß G 6.3-13 RPS/RegFNP 2010
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß G 10.1-11 RPS/RegFNP 2010

Die geplante Gasübergabestation liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß G 10.1-11 RPS/RegFNP 2010 und in einem Vorbehaltsgebiet oberflächenna- her Lagerstätten gemäß G 9.1-2 RPS/RegFNP 2010.





Maßgeblich für die Vereinbarkeit mit den betroffenen Zielen und Grundsätzen des RegFNP 2010 ist die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Verlegung der Leitung und die dauerhafte, jedoch eher geringe Flächeninanspruchnahme der Gasübergabestation. Außerdem ist hier auch die Dimensionierung der Erdgasleitung zu betrachten (Neubau mit einem Durchmesser von 500 mm und einer Länge von knapp 1500 m sowie der Neubau der GÜS). Hierdurch ist das Vorhaben grundsätzlich als raumbedeutsam anzusehen. Demnach ist das Vorhaben auf die Vereinbarkeit mit den betroffenen raumordnerischen Festlegungen zu prüfen.

#### Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Das Vorranggebiet Regionaler Grünzug gemäß G4.3-1, Z4.3-2 und Z4.3-3 RPS/RegFNP 2010 steht der hier vorliegenden Planung nicht grundsätzlich entgegen, da es sich um eine unterirdische Leitungsführung handelt, welche den Freiraumcharakter der betroffenen Fläche nicht dauerhaft einschränkt. Auch im Hinblick auf die Funktionen des Wasserhaushaltes im Regionalen Grünzug wirkt sich das Vorhaben aufgrund seiner geringen Größe bezogen auf das Vorranggebiet selbst sowie des weitestgehenden Funktionserhalts der Versickerung nicht erheblich aus und beeinträchtigt diese Funktionen nicht. Aus diesen Gründen ist das Vorhaben mit dem Ziel 4.3-3 RPS/RegFNP 2010 vereinbar.

#### Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Gemäß G4.5-4 RPS/RegFNP 2010 soll in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft den gebietsspezifischen Zielen von Natur und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung ist zulässig. Aufgrund der unterirdischen Leitungsführung und lediglich temporären Baudurchführung wird dem v.g. Grundsatz in vollem Umfang Rechnung getragen. Belange des Vogelschutzgebietes wurden eingehend geprüft und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen festgestellt. Die Maßnahme ist den Zielen des Naturschutzes angepasst. Die Gasübergabestation liegt außerhalb des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Daher ist das Vorhaben mit dem Grundsatz 4.5-4 RPS/RegFNP 2010 vereinbar.

#### Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Vorbeugenden Hochwasserschutz

Die Gasleitung wird zum Teil in einem Vorranggebiet für Vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Z6.3-12 RPS/RegFNP 2010 verlegt. Zugleich ist das Vorbehaltsgebiet für Vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß G6.3-13 RPS/RegFNP 2010 betroffen. Das Vorhaben beeinflusst unter Berücksichtigung der konkreten Lage, Größe und Ausgestaltung die Funktionen des umgebenden Gebietes nicht erheblich und beeinträchtigt diese daher nicht. Außerdem ist für raumbedeutsame Planungen eine ausnahmsweise Inanspruchnahme möglich, wenn diese, aus überwiegenden Gründen dem Allgemeinwohl dient. Zudem wird dem Aspekt der Bündelung entsprochen, da die Trasse weitestgehend parallel zur bestehenden Zufahrtsstraße zum Kraftwerksstandort Biblis verläuft (vgl. G8.1-11). Als weiterer Punkt ist zu nennen, dass

das zu transportierende Gas keinen wassergefährdenden Stoff darstellt. Aus den genannten Gründen ist das Vorhaben mit den o.g. Grundsätzen und Zielen vereinbar.

#### Vorranggebiet für Landwirtschaft

Die geplante Erdgasanschlussleitung verläuft über eine Länge von etwa 700 m durch ein Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß Z10.1-10 RPS/RegFNP 2010. Hier hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungen. Nach Bau- durchführung und Rekultivierung des Bodens ist die ursprüngliche landwirtschaftliche Bodennutzung wieder in vollem Umfang über der verlegten Gasleitung möglich. Der Eingriff durch die Leitung ist lediglich temporär, die mit dem Ziel verfolgte langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird nicht beeinträchtigt. Die Gas- übergabestation liegt außerhalb des Vorranggebietes. Das Vorhaben ist daher mit dem Ziel 10.1-10 RPS/RegFNP 2010 vereinbar.

#### Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sind anderweitige, auch gewerbliche Nutzun- gen gemäß des Grundsatzes 10.1-11 RPS/RegFNP 2010 in geringem Umfang (bis zu 5 ha) möglich. Durch die Errichtung der Gasübergabestation im Vorbehaltsgebiet gehen landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von rund 0,24 ha verloren. Nach Maßgabe des Grundsatzes 10.1-11 RPS/RegFNP 2010 ist dies als geringfügige In- anspruchnahme zu werten. Somit sind auch hier das Vorhaben und der Grundsatz 10.1-11 10.1-11 RPS/RegFNP 2010 vereinbar.

#### Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten

Durch die Lage der Gasübergabestation im Vorbehaltsgebiet oberflächennaher La- gerstätten gemäß G9.1-2 RPS/RegFNP 2010 erfolgt in Anbetracht der randlichen Lage in diesem Vorbehaltsgebiet und der geringen Größe keine raumbedeutsame Inanspruchnahme der Lagerstätte. Da die Lage der Erdgasübergabestation zudem in unmittelbarer Nähe des Vogelschutzgebietes liegt, ist davon auszugehen, dass ein Abbauvorhaben ohnehin einen Sicherheitsabstand zu diesem Schutzgebiet einhalten müsste und somit liegt ein substantieller Eingriff in das Vorbehaltsgebiet nicht vor.

Die geplante Erdgasanschlussleitung einschließlich der Errichtung der Gasübergabestation ist insgesamt vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalpla- nung.



## 5. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz, Fischerei)

### 5.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher nach § 15 BNatSchG der Zulassung bedarf.

Die Baumaßnahmen führen zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Durch die Errichtung der erforderlichen Gasübergabestation kommt es zum Verlust von Biotopen. Des Weiteren werden aufgrund der Baustelleneinrichtungsflächen vorübergehend Vegetationsbestände beseitigt.

Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann jedoch im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die in den vorgelegten Unterlagen, vorgesehenen Maßnahmen werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen teilweise vermieden und gemindert.

Die unter A V 3 festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen und Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen rechtzeitig und fachgerecht umgesetzt werden.

Die unter A V 3.3 aufgeführte Festsetzung des Rodungs- und Rückschnittzeitraumes erfolgte in Anlehnung an den § 39 Abs. 5 BNatSchG, um die Verletzung oder Tötung von Jungvögeln oder die Beschädigung oder Zerstörung von Nestern durch Rodungs- oder Rückschnittmaßnahmen während der Brutzeit zu vermeiden.

Die Nebenbestimmung A V 3.7 erfolgte außerdem, um ein Ausbringen von gebietsfremden Pflanz- und Saatmaterial zu verhindern und damit den Schutz der biologischen Vielfalt gemäß § 40 Abs. 1 und 4 BNatSchG sicherzustellen sowie zur Bekämpfung invasiver Arten gemäß des § 40 Abs. 1 und 6 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmung A V 3.14 wurde aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der o.g. Nebenbestimmungen nur unvollständig kompensiert.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 10a der Planunterlagen) erfolgt eine Ermittlung des Wertverlustes durch den Eingriff in die Lebensraumfunktion (Biotoptypen). Zusammengefasst ergibt sich über den Trassenverlauf für den Eingriff in die Lebensraumfunktion nach der Bilanzierung (=Grundbewertung) insgesamt ein Kompensationsbedarf von 70.475 Wertpunkten (WP).

Gemäß den Vorgaben der Anlage 2 Ziffer 2.2.5 der hessischen Kompensationsverordnung (2018) ist für Vorhaben auf einer Eingriffsfläche von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> eine Zusatzbewertung für das Schutzgut Boden durchzuführen. Dem wurde im Rahmen des Bodengutachtens (Anhang 4 zur Anlage 10a LBP) Rechnung getragen.

Gemäß der Zusatzbewertung aus dem Bodengutachten ergibt sich ein bodenbezogener Kompensationsbedarf von 4,64 Bodenwerteinheiten (BWE; nach HLNUG 2018) bzw. 9.280 Wertpunkten (WP; nach KOMPENSATIONSVERORDNUNG HESSEN (2018)).

Aus dem Ergebnis der Grundbewertung (=70.475 Biotopwertpunkte) und der Zusatzbewertung aus dem Bodengutachten (=9.280 Biotopwertpunkte) errechnet sich das Gesamtbiotopwertdefizit von 79.755 Biotopwertpunkten.

Ausgehend von der Maßnahmenbeschreibung zur Kompensationsmaßnahme K01 (10.07a LBP Anhang 2 Maßnahmenblätter) und der Tabelle 4 im LBP (10a Landschaftspflegerischer Begleitplan) zur Bilanz der Kompensationsmaßnahme ergibt sich ein Aufwertungspotential von 9 Biotopwertpunkten/m<sup>2</sup>. Legt man dieses Aufwertungspotential zugrunde, dann errechnet sich daraus ein Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahme von aufgerundet 8.862 m<sup>2</sup>.

Durch die Umwandlung von Acker in naturnahes Grünland und der damit einhergehenden dauerhaften Etablierung und Erhaltung bodendeckender Vegetation, kommt es zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen auf erosionsgeschädigten und verdichteten Böden.

Diese Kompensationsmaßnahme ist qualitativ und quantitativ geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in die Lebensraumfunktion bzw. Biotope und die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion vollständig zu kompensieren.

## 5.2 **Artenschutzrechtliche Entscheidung**

Die Nebenbestimmung A V 3.13 dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und präzisieren die ohnehin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V-T1 bis V-T4 für die Arten aus der Artengruppe der Vögel, der Reptilien, der Amphibien und der Libellen.

## 5.3 **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Das geplante Vorhaben soll im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes DE 6216-450 „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ realisiert werden.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Arbeitsflächen und Zufahrten für die gesamten Baumaßnahmen im Schutzgebiet ergeben sich temporär indirekte Wirkungen



durch akustische und optische Wirkungen auf mögliche Rastvogelvorkommen. Beeinträchtigungen sind grundsätzlich nur baubedingt gegeben. Mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen werden diese Auswirkungen auf die Schutzgüter auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich vermieden. Die bestehenden Funktionen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches als Brut- und Nahrungshabitat sowie als Rastgebiet stehen nach Abschluss der Bauphase weiterhin zur Verfügung.

Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

#### 5.4 Ökologische Baubegleitung

Angeht die Größe des Projekts und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die mit der Nebenbestimmung A V 3.14 und 3.15 vorgesehene ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

### 6. Immissionsschutz

Die Erdgasanschlussleitung einschließlich der Gasübergabestation bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG), rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Betriebes ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs- und während der Bauphase zu unterscheiden.

Die Energieversorgungsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität verpflichtet.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen wurden im Verfahren durch die Umweltabteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt geprüft und konnten nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel hinsichtlich der Schlüssigkeit der Unterlagen begründen.

## 6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauphase wird es in erster Linie zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und -fahrzeuge kommen.

Da die baubedingten Lärmimmissionen vornehmlich von den verwendeten Maschinen ausgehen können, findet die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Anwendung.

Darüber hinaus sind die in der AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte einzuhalten. Dies wurde von der Vorhabenträgerin im Verfahren bereits zugesagt.

Durch die Lage des Vorhabens, die kurze Bauzeit und die nur vorübergehende Beeinträchtigung von Baustellenlärm sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 BImSchG nicht zu erwarten.

## 6.2 Betriebsbedingte Immissionen / Emissionen

In der GÜS Biblis erfolgt keine Regelung des Erdgasdruckes auf den benötigten Enddruck der Verbraucher (Gasturbinen), sondern lediglich die Überwachung der Eichgrenzen der Zähler mittels Mengenregelung und Mengenventil. Die eigentliche Regelung des Druckes erfolgt direkt auf dem späteren Gelände des bnBm. So werden Schallemissionen, wie sie üblicherweise bei einer Druckregelung von Erdgas auftreten, hier weitestgehend vermieden.

Im Regelbetrieb ist keine Emission von Erdgas zu erwarten. Bei Inbetriebnahme der Anlage, für einige Wartungs- und Reparaturarbeiten, sowie bei etwaigen Störungen des Betriebs kann es jedoch erforderlich werden, Erdgas in die Umgebung abzuführen. Dies erfolgt mit Hilfe, der nach dem DVGW-Regelwerk für Erdgas-Anlagen vorgeschriebenen Vorrichtungen, die es ermöglichen geringe Erdgasmengen kontrolliert und gefahrlos in die Atmosphäre abzuleiten.

Durch den Betrieb der Erdgasanschlussleitung wird es zu keinen Beeinträchtigungen kommen. Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitungen findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt.

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen und Emissionen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

## 7. Voraussetzungen des § 49 EnWG

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (§ 49 Abs. 1 S. 2 EnWG). Für Gasleitungen wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden.



Der Einhaltung dieser Regelungen hat sich die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen verpflichtet.

## 8. Abfall- und Bodenschutzrecht

Im Hinblick auf das Abfall- und Bodenschutzrecht ist im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sind und keine Bodenverunreinigungen aufweisen, die in der Bau- oder in der Betriebsphase Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Ob solche Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes.

Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters ergab keinen Altstandort im Bereich des Vorhabens. Grundsätzlich können jedoch auf dem intensiv anthropogen umgelagerten Kraftwerksgelände auch schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden.

Schädliche Bodeneinträge, die durch das Vorhaben selbst hervorgerufen werden und auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb desselben zurückgehen, sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung der beanspruchten Fläche verhältnismäßig ist (§ 7 Satz 3 BBodSchG). Das HAAltBodSchG führt in § 1 die Ziele des Bodenschutzes aus. Demnach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Einschlägig ist auch § 12 BBodSchV, der Anforderungen an den Umgang mit Bodenmaterial und die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht stellt. Im Wesentlichen zielen die Anforderungen darauf ab, dass schädliche Bodenveränderungen durch stoffliche und physikalische Einwirkungen auf den Boden im Zuge der Bodenumlagerung vermieden werden. Die DIN 19731 enthält entsprechende fachtechnische Anforderungen, wie ein schonender Umgang mit Bodenmaterial erfolgen soll.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter A V 5 ist geboten, um bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Durch den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung stellt die Vorhabenträgerin sicher, dass die Inhalte der Antragsunterlagen und die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten werden.

## 9. Wasserwirtschaft

Den Belangen der Wasserwirtschaft wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie der im Abschnitt A III 2 und A V 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses

angeordneten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiert kein Wasserschutzgebiet und kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Die Bauausführung ist zwar mit Auswirkungen auf das Grundwasser und 3 oberirdische Fließgewässer verbunden. Der Schutz des Grundwassers sowie der 3 Gräben (gemäß § 2 Hessisches Wassergesetz Gewässer 3. Ordnung) ist jedoch durch die Anordnung der entsprechenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen in den Abschnitten A III 2 und A V 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewahrt. Außerdem werden dadurch nachteilige Wirkungen für die Gewässerökologie und die angrenzenden Lebensräume vermieden oder vermindert, sowie nachteilige Auswirkungen auf Einzelne und das Wohl der Allgemeinheit auch in Zukunft zu verhütet.

#### **10. Denkmalschutz**

Vom Vorhaben sind Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) betroffen. Durch die Maßnahme werden die Kulturdenkmäler verändert oder zerstört, was einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG bedarf.

Die Nebenbestimmungen unter A V 8 sind notwendig und gerechtfertigt, um erhebliche Auswirkungen auf die Kulturdenkmäler zu vermeiden.

#### **11. Kampfmittelbelastung**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, war es nicht notwendig eine systematische Flächenabsuche anzuordnen.

Die unter A V 9 festgesetzte Nebenbestimmung war erforderlich, um die Vorgehensweise festzulegen, sollte entgegen der vorliegenden Kenntnisse im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden.

#### **12. Landwirtschaft**

Das geplante Vorhaben verläuft überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich größtenteils während der Bauphase.

Die Anordnung der unter A V 7 genannten Nebenbestimmung ist angemessen und notwendig, um die Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten.

#### **13. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen**

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.





Die unter Ziffer A V 12 und 13 aufgenommenen Nebenbestimmungen verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

#### 14. Eigentum

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum in Anspruch genommen, insbesondere für den Neubau der Gasanschlussleitung, sowie zur Absicherung des Schutzstreifens, für Zuwegungen und temporäre Baustelleneinrichtungsflächen. Ein völliger Entzug von Eigentum ist nicht erforderlich, jedoch werden Belastungen im Grundbuch eingetragen, um der Vorhabenträgerin die Nutzung fremder Grundstücke zu ermöglichen. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter auf den Grundstücken statt, bei denen die Vorhabenträgerin nicht selbst Eigentümerin ist.

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das, unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende, Eigentum. Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Energieleitungen zur Stromversorgung, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Die Grundstücke, die beim planfestgestellten Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, liegen im Bereich des erforderlichen Schutzstreifens der Erdgasanschlussleitung. Der für den Betrieb der Erdgasleitung erforderliche Schutzstreifen hat eine Breite von 2 x 3 m beidseitig der Rohrachse. Durch den Neubau der geplanten Erdgasleitung kommt es zu dauerhaften Neuinanspruchnahmen, wobei dieser Trassenbereich nur eine Gesamtlänge von 1,4 km aufweist und ausschließlich über land- und forstwirtschaftliche Bereiche führt.

Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme privater Grundstücke als auch die für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär benötigten Flächen durch die vor-

genommene Planung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die sich aus der Planung ergebende Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend aber auch notwendig, um das Vorhaben umzusetzen und die Energieversorgung der Region zu gewährleisten und dazu beizutragen, die von der Bundesregierung erklärten Ziele zur Energiewende zu erreichen. Möglichkeiten, die Leitung unter noch geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

#### **IV. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger**

Soweit Beteiligte ihr Vorbringen nicht von sich aus für gegenstandslos erklärt haben, wurde den vorgetragenen Bedenken und Forderungen mit den der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

#### **V. Entscheidung über Einwendungen Privater**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es keine privaten Einwendungen.

#### **VI. Gesamtergebnis der Abwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller, durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung der Erdgasanschlussleitung, einschließlich der Erdgasübergabestation im Zuge der Errichtung des Gasturbinenkraftwerks Biblis, höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums wurde von der Vorhabenträgerin auf ein Mindestmaß minimiert, ohne die jedoch die Versorgung der Region mit Energie nicht durchführbar wäre. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine neu entstehende Trasse, welche aber in unmittelbarer Nähe zu dem bestehenden Fahrweg

**D Kosten**

Bau und Betrieb einer Erdgasanschlussleitung einschließlich Gasübergabestation von der Mitteleuropäischen Gasleitung (MEGAL) bis zum Kraftwerksstandort Biblis



des ehemaligen Kernkraftwerks Biblis geplant ist. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter wurden in die Abwägung einbezogen.

Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde, gegenüber der planfestgestellten Variante keine Variante an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch diverse Alternativen betrachtet.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfüigten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

**D. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWEVL und Nr. 161141 ff. des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rnr. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).

## E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Fachgerichtszentrum**  
**Goethestraße 41 - 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Zur Erhebung der Klage ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule erforderlich.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden

Im Auftrag

gez. Sylvia Gundermann

Darmstadt, 12. Februar 2021

gez. Gundermann  
Ausgefertigt:

Gundermann, 12. Februar 2021

